









Außführliche

**Wolgegründte Deduction**  
Des Chur vnd Fürstlichen  
Hauses Sachsen /

An

Den verledigten Fürstenthumben **Bülich / Cle-**  
**ve** vnd **Berg** / zusampt den Graff- vnd Herr-  
schafften **an der Marck / Ravensperg / Ra-**  
**venstein** / vnd ander Pertinentien

Habenden **Rechtens** vnd  
Gerechtigkeit.

Männiglichen zur gründlichen Nachrichtung  
in offenen Druck gefertiget.

**Auff Churfürstlichen Sächsischen Befehl.**



Leipzig / bey Henning Grossen Buchhänd-  
lern daselbst zu befinden.

**Anno M. DC. X.**

Polgarische Deduktion

Danke

Die

und

an der

Leipzig



1842



1842



Rep. 26

Deduction des Für- und Fürstl. Graven  
Luffen au Fürstlich Elter und Herzog  
Günther Kurfürst Leipzig 1670.

Unterschiedliche Briefe Discours und  
Beylagen betreffend die Succession  
in Fürstlich Elter- und Herzoglichen Fürst-  
thum 1670.

Zweyfortziger unpartheylicher Dis-  
cours von Fürstlichen Successions-  
rechten 1679.

Dreyße. Apologia und Rettung des  
zwey 1679. heraus gekommenen Discours  
den wegen der Fürstlichen Succession  
1670.

Copia Fürstl. Burggräflichen Abgesandten  
bey Brandenburg u. Kurfürstl. Werbung bey  
Fürstlichen Fürstenthum p. Anzweig u. Ursprung  
des von Fürstl. zu Brandenburg bedragten  
neist von seinen Kurfürsten an den Fürstlichen



Landes v<sup>er</sup>such. zu deduciren 1610.

6.) Kunstz + kuzzig d<sup>er</sup>er Ansehn wolte dem Erma  
k<sup>on</sup>igst Johann Sigismunden zu Grundtubung  
bewogen p<sup>er</sup> bis d<sup>er</sup>er milt<sup>er</sup>, von ip<sup>er</sup>u habenden  
D<sup>er</sup>er an den g<sup>u</sup>ltigsten Simpsunfamen p<sup>er</sup>  
deduciren p<sup>er</sup> zu loben. B<sup>er</sup>lin 1610.

7.) Herru Josann Digib munden Marggraff  
und Erms<sup>er</sup>st zu Grundtubung p<sup>er</sup> und T<sup>er</sup>  
Annen H<sup>er</sup>tzgr<sup>af</sup>en b<sup>er</sup>g d<sup>er</sup>er p<sup>er</sup> Ansehn  
an alle Erbsliche Potentaten p<sup>er</sup> in den  
F<sup>u</sup>rtigsten Successions D<sup>er</sup>eritigkeit. D<sup>er</sup>er  
d<sup>er</sup>er 1610.

8.) Appellatio tertia d<sup>er</sup>er Marggr<sup>af</sup> zu Grundtubung  
d<sup>er</sup>er H<sup>er</sup>tzgr<sup>af</sup>en b<sup>er</sup>g d<sup>er</sup>er m<sup>er</sup>gen den g<sup>u</sup>ltigsten  
Succession d<sup>er</sup>er d<sup>er</sup>er 1610.

9.) Wasfaste Relation von d<sup>er</sup>er zu E<sup>l</sup>le m<sup>er</sup>gen  
m<sup>er</sup>gen g<sup>u</sup>ltigen G<sup>u</sup>ndlung m<sup>er</sup>gen den  
g<sup>u</sup>ltigsten d<sup>er</sup>er d<sup>er</sup>er 1610.

10.) Copia d<sup>er</sup>er Relation wolte dem K<sup>on</sup>ig von  
d<sup>er</sup>er Commissariis von E<sup>l</sup>le seligen G<sup>u</sup>ndlung  
m<sup>er</sup>gen zu g<sup>u</sup>ltigst worden 1610. 4.



Handwritten text in a cursive script, likely from a manuscript, visible along the left edge of the page. The text is partially obscured and difficult to read, but appears to be organized in lines or columns.



**W**ers v  
Chri  
hens  
derla  
Gra  
sich  
ange  
ihre  
posse  
vnd  
ande  
imst  
chen  
posse  
telsp





Es nach dem un-  
wandelbaren rath vnd  
willen des Allmechtigen/  
der weiland Durchleuch-  
tige / Hochgeborne Fürst  
vnd Herr / Herr Johan  
Wilhelm / Herzog zu Säch-  
lich / Cleve vnd Berge /  
Graff zu der Marck / Mo-  
ers vnd Ravensberg / Herr zu Ravensstein / etc.  
Christlicher gedechtnis / ohne Männliche Leibes Er-  
bens Erben mit tode abgangen / vñ zu desselben hin-  
derlassenen Fürstenthumben vnd Landen / auch  
Graff vnd Herrschafften vnd andern pertinentien,  
sich vnterschiedliche Successorn vnd Interessenten  
angeben / derer etliche bald nach geschehenem fall /  
ihre Bevollmechtigte dahin abgeordnet / sich der  
possession jetztgemeldter Lande / dero pertinentien  
vnd zugehör zu nähern / Darüber sie denn mitein-  
ander in streit gerathen wollen / welcher aber Inter-  
imsweise vnd bis zu fernern gütlichen oder Rechtli-  
chen außtrag / salvo utriusq; partis jure, tam in  
possessorio, quàm petitorio, durch Fürstliche Mit-  
telspersonen bengelegt sol worden seyn.

A. ij Haben



Haben die Durchleuchtigste / Durchleuchtigen  
vnd Hochgeborne Fürsten vnd Herren / Herr Chris-  
tian der Aender / des heiligen Römischen Reichs  
Erzmarschalch vñ Churfürst / Burggraff zu Mag-  
deburg / etc. vor sich vnd seiner Churf. S. Herren  
Brüdere / die auch Durchleuchtige / Hochgeborne  
Fürsten vnd Herren / Herrn Johans Georgen / vnd  
Herrn Augusten / etc. vnd dann in Vormundschafft  
weiland Herrn Friderich Wilhelm vnd Herrn Jo-  
hansen / Herzogen zu Sachsen / etc. Gebrüdere /  
hochlöblicher gedechtnis / hinderlassener Jungen  
Herrschafft Altenburgischer vnd Weimarischer Bi-  
ni / etc. wie auch Herr Johan Casimir / vnd Herr  
Johan Ernst / alle Herzogen zu Sachsen / Landgra-  
fen in Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / etc.  
In ansehung ihrer löblichen in Gott ruhender Vor-  
fahren / an mehrbesagten Fürstenthumben vnd Lan-  
den / durch stattliche Keyserliche vnd Königliche be-  
gnadungen / Verschreibungen / Lehnbrieffe / Con-  
firmationes, Reversbrieffe / Verträge vnd Ratifica-  
tiones, erlangten wolgegründten Rechtens / Bey-  
sich nicht abnehmen noch ermessen können / wie iren  
Chur: vnd Fürstlichen Gnaden / gegen der Röm.  
Keyserlichen Mayt. den semplichen Ständen des  
Reichs / vnd ad totam posteritatem wolte verant-  
wortlich seyn / obangedeute der Herren Gegentheile  
ganß præjudicirliche Actus attentatæ possessionis,  
exacti

exacti Homagij vnd andere / tacendo zu belieben  
vnd gut zu heissen / Dargegen so ansehentliche hoch=  
verbrieffte vñ clausulirte Concessiones, Ehepacta,  
Transactiones vnd Confirmationes aus den au=  
gen zu setzen / ire Iura zu negligiren, vnd zu höchstem  
derselben Präjudiz, andern mit wissentlicher gedult  
nachzusehen / sich je lenger je mehr in angemaster Pos=  
sels zu bekräftigen / Haben derwegen bey der Key=  
May als dem Obersten Lehensherrn der verledigten  
Fürstenthumben vnd Lande / so bald ihnen hochge=  
dachts Herzogen Johans Wilhelms zu Göllich töd=  
licher abgang notificirt worden / erstlich vmb die Le=  
hen vnterthenigst angesucht / hernach zu den Göllich=  
schen / Glevischen vnd Bergischen Landständen ihre  
Legaten mit gewisser Instruction abgefertiget / zu  
dem ende / daß von des Hauses Sachsen Recht sie  
etwas wissenschaftt erlangten / vnd dardurch erin=  
nert würden / dasselbe gleichwol hierunter in gebü=  
render acht zu haben / an niemanden sich zu ergeben /  
sondern diese sache in dem stande / darinnen sie bald  
nach absterben hochgedachtes Herzog Johans Wil=  
helmen gewesen / vnd durch das außgefertigte Key=  
serlich Pœnalmandat, cum annexa citatione, des  
Datum stehet Prag den <sup>24</sup>/<sub>14</sub> Maij jüngsthin / gesetzt  
worden / ruhen vnd bleiben zu lassen / Endlich auch  
wider alle der Herren Gegentheile Attentata, was  
sie vor vnd nach verkündter Keyserlichen ladung sich

A iij

eigen

eigenmechtig vnterstanden / zierlich protestirt, vnd  
offentlich bezeuget / daß ihre Chur: vnd Fürst: G.  
G. G. nichts anders oder ein mehrers suchten noch  
begerten / weder sie befugt / Gönneten zwar einem  
jedem Chur: vnd Fürstlichen Hause sein auffnehmen  
vnd alle gedeiliche wolfarth / verhofften aber / an den  
erledigten Herzogthumben vnd Landen / ein Ius  
quæsitum vnd wolgegründte starcke anforderung  
zu haben / Solche vor der Key: Mayt: so es zum  
Process keme / gebürlich außzuführen / trügen sie kei-  
ne schew / Erinnerten sich auch / daß der Key: Mayt:  
vermög der beschriebenen Rechte / des heiligen  
Reichs Constitutionen, der Cammergerichts Ord-  
nung vnd vbllicher Observantz im Reich / die Cogni-  
tio vud Decisio, als dem einzigen unmittelbaren  
Richter allein zustünde / die köndten vnd wolten sie  
ihrer Mayt: als gehorsame des Reichs Chur: vnd  
Fürsten / nicht entziehen / Alles der geschöpfften  
hoffnung / man würde ex aduerso, gegen dem Hau-  
se Sachsen auch also gesinnet seyn / demselben sein  
Befügniß gönnen / in ruhe stehen / vnd der Key:  
Mayt: rechtmessigen Außschlags gewarten.

So wirdet doch ihren Chur: vnd F. G. G. G.  
glaubwürdig fürbracht / daß friedhessige Leute ge-  
funden werden / die beydes in vñ außserhalb Reichs  
ihre Chur: vnd F. G. G. G. zwar ohne alle ihre ver-  
schuldung / diffamiren, als ob dz. Haus Sachsen sich  
zu dem

zu den verledigten Fürstenthumben mit gewalt nöthigte/hette entweder gar kein Recht daran / oder es were darumb also bewandt / daß es vorlengst expiriret vnd erloschen/würde aber an jezo zur vngewür wieder herfür gesucht. Andere sollen fürgeben / Ihre Chur: vnd F. G. G. G. hetten bey allerhöchstgedachter Key. Mant: nur vor wenig Jahren / in wehrenden Bingerischen Kriegen / zur ergeßligkeit der geleisten stattlichen Ordinari: vnd Extraordinari Reichs: Kreis vnd anderer hülffen / eine Begnadung erlangt / derer sie sich / den angegebenen Successorn an jezo zu vnbillichem Präjuditz, gebrauchten wolten.

Nun ist zwar Ihrer Chur: vnd F. G. G. G. gemüth vnd meinung nicht / sich hierüber mit jemand in Disputat einzulassen / als die des unzweifelichen vertrauens zu Ihrer Mant: vnd den Rechten sind / Es solle ins künfftig die nichtigkeit solcher vnd dergleichẽ ungeziemenden Diffamationen, auch vnzeitiger Präjudicien vnd vorurtheln / ans Liecht gestellt werden / vnd Eventus causæ ein anders außweisen vnd mit sich bringen.

Weil aber doch Ihre Chur: vnd F. G. G. G. hierunter billich sorgfeltig sind / vnd sich befahren müssen / do diesem nicht beyzeiten remedirt vnd entgegen getrachtet / daß widerige Leute keinen fleiß / mühe noch arbeit sparen möchten / des heiligen Reichs

Reichs Ständen / auch außwertigen Potentaten  
obiges vngegründtes fürgeben noch stercker einzus-  
bilden / der Göllichischen / Glevischen vnd Bergis-  
schen Landstände vnd Vnterthanen allhier zuge-  
schweigen / die solcher massen leichtlich hinder das  
Recht vnd abwegß geführt werden köndten / haben  
Ihre Chur: vnd K. G. G. G. der Sachen notdurfft  
nach / vor rathsam ermessen / damit menniglich / dem  
es zu wissen gebüret / des Hauses Sachsen Reichs  
tens gegründte satzsame nachrichtung haben möge /  
hieruon außführlichen bericht zu thun.

**D**ennach vnd zum Ersten / so fundiren  
sich die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen in  
Keyser Fridrichs des III. vnd König MAXIMI-  
LIANI des I. etc. vnterschiedlichen Begnadungen /  
die ihre gottseligste Majesteten sub nomine digni-  
tatis, quæ mori non dicitur, & efficit, ut Disposi-  
tio realis censeatur, so dann vor sich vnd ihre  
Nachkommen am Reich / dem Hause Sach-  
sen gegeben / ex intervallo temporis erneuert / con-  
firmiret vnd bestetiget haben.

Dann so viel Keyser Fridrich den Dritten an-  
langt / haben Ihre Mayt. weiland Herzog Al-  
brecht zu Sachsen / Christmilder gedechtnis / zu er-  
geßligkeit der getrewen annemlichen  
vnd



befuget vnd berechtiget ist / Welches alles dann die  
Keyserliche Majestät mit der einverleibten Clausula;  
von Römischer Keyserlichen Macht  
vnd Vollkommenheit / hat wollen zu ver-  
stehen geben / quæ vim habet clausulæ derogatoriæ ad  
omnem legem contrariam, & concessionem red-  
dit firmissimam.

Voluntatem enixam, præcisam & exuberantif-  
simam zeigen vnd weisen beydes verba concessionis  
ins gemein / vnd dann insonderheit die Clausulæ:  
Mit wolbedachtem muth / zeitlicher  
Vorbetrachtung / gutem rath / aus eige-  
nem bewegnus vnd rechten wissen.  
Quæ tùm per se seorsim, tùm maximè conjunctim  
positæ, ostendunt majorem in Principe deliberati-  
onem, facti plenam noticiam arguunt, errorem  
omnem excludunt, vitium subreptionis omneq;  
obstaculum tollunt, defectus quoscunq; tam juris  
positivi, quàm requisitarum solennitatum sup-  
plent, Nullitatis exceptionem cessare faciunt, a-  
ctum nullum & invalidum confirmant, effectum  
clausulæ Non obstante, &c. specialemq; de-  
rogationem important & efficiunt, ut in dubium  
concessio nec revocari, nec quisquam contra eam  
audiri debeat.

B ij

Sonder

Sonderlich aber ist nicht aus Consideration zu lassen / daß der Key:Mayt:Gemüth / Wille vnd Meynung gewesen / das Dominium utile, ipso jure auff Herzog Albrechten zu Sachsen / vnd S. J. G. Lehens Erben zu transferiren, Dann Ihre Mayt: haben das wort **Geben** gebraucht / quòd cùm aliàs, tùm vel maximè in principis concessione dominij translationem importat, Darumb ob wol sonst gemeinlich per investituram abusivam weder dominium noch possessio dem Concessionario gegeben wird /

So hat es doch viel eine andere gelegenheit mit denen gaben vnd Begnadungen / so à summo Principe herkommen / qui animata est lex in terris, dann Eo ipso, daß summus Princeps per modum gratiæ seu Privilegij jemand begnadet / Dominium transit in accipientem, nec superest aliud, præterquam facti traditio, sive actualis gratiæ executio.

Vnd in specie wollen die bewertesten Lehrer der Recht / Dominium transferri sine traditione, wann die Concessio geschieht contemplatione meritorum, Erklerens auch also / quòd concessio illa per modum gratiæ dicatur facta, so erfolget ist / illustrium Servitiorum intuitu à Summo Principe; In tantum, daß solo Instrumento, donationem à Principe factam continente, dominium ejus, in quem gratia collata est, zu aller genüge / probiret werde / **Bezeugen**

vnd nützlichen Dienste / so S. F. G. der  
Kens: May: in damals vergangenen Kriegen/  
wider weiland Herzog Carln von Burgund / in  
eigener Person vnd nachmals wider den  
König in Hungern / mit schwerer dar-  
legung vnd in ander weise / mannigfelig-  
lich vnd vnuerdrossentlich gethan hat / mit  
wolbedachtem muth / zeitlicher vorbe-  
trachtung / gutem rathe / eigener beweg-  
nus / vnd rechten wissen / den Anfall der  
Herzogthumb Göllich vnd Berg / wann Ih-  
rer Mayt: vnd dem heiligen Reich die durch ab-  
gang Herzog Wilhelmen zu Göllich vnd zum Ber-  
ge / oder sonst ledig würden / von Römischer Key-  
serlicher Macht vnd Volkommenheit / per verba de  
praesenti , Begeben vnd zu Lehen gnediglich  
verliehen / Mit diesem fernern anhang / daß Ihre  
Mayt: vnd dero Nachkommen am Reich / hochge-  
dachtem Herzog Albrechten vñ seinen Lehens  
Erben / dieselben Herzogthumb Göllich vnd  
Berg / wann die / als vor berührt ist / ledig wür-  
den / mit allen Oberkeiten / Herrligkeiten / Gerich-  
ten vnd allen andern ein- vnd zugehörungen /  
Nichts

Nichts darinne besondert noch außgenommen/  
zu Lehen gnediglich verleihen sollen vnd wollen / die  
von Ihrer Mayt: vnd dem heiligen Reich in zu ha-  
ben/ vnd daruon mit Gelübden / Eyden / Diensten  
vnd allen gehorsamb verbunden vnd gewertig zu  
seyn / Inmassen des heiligen Reichs vnd solcher  
Regalien/Lehen/recht vnd gewonheit ist/alles nach  
N<sup>o</sup>. 1. lichen Begnadung sub N<sup>o</sup>. 1. derer Datum stehet  
Grätz/den 26. Iunij, Anno 1483.

Wie nun bey allen Actibus vnd Dispositioni-  
bus vff potestatem concedentis, voluntatem, vnd  
die form der Concessio zu sehen / also wird in ge-  
genwertigem fall / an Ihrer Mayt: Gewalt vnd  
Macht kein Verstendiger zu zweiffeln vrsach haben/  
Sintemal vnstreitig / daß ein Römischer Keyser o-  
der König / jure creationis & Electionis summam  
& plenissimam in temporalibus potestatem vber-  
komme / also daß er nicht allein die jenigen Lehen  
vnd Regalien, so Ihme vnd dem Reich heimgesal-  
len / sondern auch den anfall an Fürstenthümben  
Graff vnd Herrschafften / in casum mortis posses-  
soris ultimi, absq; heredibus masculis, seinen Eige-  
nen oder des letztverstorbenen Blutsfreunden / oder  
andern Fürsten vnd Herrn / die zumal vmb die Key-  
Mayt: vnd das Reich sich wol verdienet / in Lehen  
zu reichen / vnd zu Lehen zu verschreiben / ganz wol  
befuget

nicht / daß pares Curia zu solcher Concession nicht  
sind erfodert vnd gezogen worden / dann vermög vrs  
alten vnd allgemeinen herkommens im Reich / bey  
den Römischen Keysern vnd Deutschen Fürsten / in-  
vestitura nova, per subsignata & sigillata ipsorum  
instrumenta, probiret wird / vnd haben sie die krafft /  
daß sie paratam executionem mit sich auff dem  
Rücken bringen.

Als nun weiland MAXIMILIANUS I. Keyser  
Friderich des III. Sohn / noch bey seines Herrn  
Vatern Lebens / vnd Regierungszeit am 16 Febru-  
arii, Anno 1486. zum Römischen König er-  
wehlet vnd zu Aach gekrönet worden / haben Ihre  
Mant: offterwehneter Gabe vnd Verschreibung  
vber den Anfall an Bülich vnd Berg / vnd daß die-  
selbe aus sonderlichen Gnaden vnd vmb  
Herzog Albrechtens mannigfaltiger  
kostlicher Dienste willen geschehen / sich  
nicht allein allergnedigst erinnert / sondern auch sol-  
che Leihung Churfürst Ernstens vnd Herzog Al-  
brechten zu Sachsen / vnd ihren Leibes Le-  
hens Erben / contemplatione Ihrer Chur:  
vñ F. G. G. zuuor volbrachter dapfferer  
Dienste / vnd die sie Ihrer Mant: vnd dem heilich-  
gen Reich ins künfftige thun sollen vnd mögen /  
gewilli

gewilliget vnd zugelassen / Ihnen auch  
von newens als Römischer König ge-  
liehen vnd verschrieben / Also / ob ge-  
schehe / das besagte Herzogthumb zum Berg vnd  
zu Göllich mangels halber rechter Män-  
licher Leibes Lehens Erben verlediget wür-  
den / daß dann die zur stund vnd ohne mittel  
an Churfürst Ernst vnd Herzog Albrechten zu  
Sachsen vnd ihre Leibes lehens Erben le-  
diglich vnd vnuerhindert kommen vnd  
gefallen solten / Die darnach mit allen Prä-  
laturen, Graffschafften / Herrschafften / Mann-  
schafften / Lehen vnd Lehenschafften / Gerichten /  
Gerechtigkeiten / Wildbahnen / Strassen / Zöllen /  
Geleiten / Herrlichkeiten / Nutzungen vnd gemein-  
lich mit allen vnd jeglichen Zu- vnd Eingehörungen /  
Klein vnd groß / nichts außgenommen / Sondern  
aller vorgesehene / geübt vnd her-  
brachter weiß vnd maß / als Herzog Wil-  
helm zu Göllich vnd Berg / vnd S. J. G. Eltern  
vnd Vorfahren die innegehabt / besessen vnd ge-  
braucht / inzunehmen / von Ihrer May: vnd  
dem heiligen Reich inzuhaben / zu besitzen vnd zu  
gebrauch

zeugen darneben außdrücklich / daß solches nicht allein in Concessione Principis purâ, sondern auch in conditionali statt habe / bevoraus / quando ex verbis Concessionis apparet, Principem dominium transferre voluisse.

Es ist aber diese Begnadung nicht ex mera & pura gratia beschehen / sondern Ihre Mayt: sind hierzu durch hochgedachts Herzog Albrechten getrewe annemliche nützliche Dienste / so S. F. G. derselben / wider Herzog Carln von Burgund in eigener Person / vnd hernach den König in Hungern / mit schwerer Darlegung vnd in ander weise mannigfaltiglich vñ vnverdrossentlich / allein zu rettung vñ erhaltung der Key: Mayt: vnd des Römischen Reichs Ehr / vnd des löblichen Hauses Osterreich Namens vnd Wolfahrt / geleistet / bewogen worden / Inmassen dann etliche derselben im Key: Diplomate nominatim exprimiret werden / Cujus assertioni omninò standum. Wer aber hieruon weitleunftigern bericht zu haben begehrt / der wird bey den Historicis finden / quòd Albertus Saxonix Dux, in auxilium à Cæsare vocatus, contra Matthiam Regem Hungariæ, omnes res posthabuerit, ut dignitatem Imperij & Nomen Austriacum vindicaret, also daß ißtgenanter König Matthias von S. F. G.

B

iiij

selbst

selbst gesagt / absq; Alberto si esset, se in media Ger-  
mania castra positurum.

In gleichnis / daß mans S. F. G. fürnemlich  
zu dancken / daß Anno 1474. das Erbstift Gölta  
beym Reich ist erhalten worden / welches sonst der  
damalige Erzbischoff/Rupertus genant/ dem Reich  
zu entwenden in vorhabens war / vnd hierzu Her-  
zog Karls zu Burgundi hülff gebrauchte/ qui Im-  
perii libertati imminebat.

Solche Concessionen aber / die in remunera-  
tionem maximorum meritorum geschehen/meritis  
præsertim specialiter expressis, omnium sunt po-  
tentissimæ & firmissimæ, sind latissimè zu inter-  
pretiren, transeunt in vim contractus, können gar  
nicht widerruffen / auch/wie etliche meinen/ durch  
keine vndanckbarkeit vrrwircket werden/haben viel  
Prærogativen in Rechten / vnd den effect, daß ein  
Römischer Keyser in remunerationem meritorum,  
Leges & constitutiones publicas transcendiren,vnd  
auch bona demanialia vergeben könne / wenn es  
solche servitia gewesen sind / die nicht in personali-  
bus obsequiis bestanden/sed quæ in Rempublicam  
fuerunt collata, atq; ob id sunt realia.

An der forma Concessionis befindet sich dies-  
ses orts/auch gar kein mangel/dann mehr besagtes  
Keyserlich Diploma begreiffet in sich alle substanti-  
alia & Naturalia concessionis feudi, vnd irret gar  
nicht/



gebrauchen / zu verdienen vnd sich dauon zu halten /  
mit aller Pflicht / als sich von solchen Fürsten-  
thumben gebüret / vnd herkommen ist / inhalts  
der Keyserlichen Verschreibung / datirt Fallazin  
am 18. Septembris, Anno 1486. so zu end / mit N°. 2.  
zu befinden ist.

Hierbey ist nun vor allen dingen in acht zu ne-  
men / daß wie die erste begnadung propter Bene-  
merita geschehen / also die Confirmation derselben  
ex causâ præteritorum & in futurum præstando-  
rum seruitiorum ebenmessig erfolget sey. Wie trew-  
lich vnd redlich aber das Haus Sachsen / der Key-  
serlichen vnd Königlichen Mant: nach erlangter  
Bestetigung gedienet / vnd seines theils alles reich-  
lich erfüllet / darzu es verbunden gewesen ist / das  
bezeugen die Historici mit mehrern; Denn / als  
eben im selbigen Jahr / da angeregte Confirmation  
dem Hause Sachsen gegeben / König Maximilian  
in Niderlanden gefangen worden / hat Herzog Al-  
brecht solche dem ganzen Reich vnd deutschen Na-  
men zugezogene schmach nicht verschmerzē können /  
ist Keyser Fridrichen dem Dritten / biß in Flandern  
nachgefolget / Ihrer Mant: vnd des Königes Feinde  
zu dempffen / Gestalt dann Ihre Mant: S. F. G.  
das Gubernament vber ganz Niderland anver-  
trawet vnd befohlen / dessen S. F. G. sich mit fugen  
hette

hette ent schlagen können / angesehen daß die Nider-  
lande keinen Außwertigen zum Gubernator leiden  
wolten / So war Philippus Herr zu Rauenstein  
von König Maximilian abgefallen / in Flandern  
vnd Braband stunde es alles gefehrlich / vnd mu-  
sten S. J. G. noch auff dero eigenen Kosten vnd dar-  
lage den Krieg führen / auch stets die beysorge tra-  
gen / daß Regius miles wegen nicht erfolgender vol-  
kömlicher bezahlung einen absprung zu des Königes  
Feinden nemen möcht / Aber das alles / propter  
Cæsaris, Regis & Imperii salutem hindan gesetzt /  
hat Herzog Albrecht sich zum Gubernatore vermö-  
gen vnd erhandeln lassen / darauff anfangs allen  
seinen Vorrath vnd köslichen Thesaurum an Gels-  
de vnd sonst / vnter das Königliche Kriegsvolck / das  
selbe in Regis obedientia & devotione zu erhalten /  
außgetheillet / hernach vnterschiedliche dem König  
Rebellirende Städte theils eröbert vnd eingenom-  
men / theils in ein solch schrecken gebracht / daß sie  
sich haben ergeben müssen.

Von welchen Expeditionen S. J. G. Ihrer  
May: vnd den Ständen des Reichs Anno 1491.  
vff damahligem Reichstage zu Nürnberg / auß-  
führliche Relation gethan / Nach endung aber dessel-  
ben / sich anderweit in die Niderlande begeben / die  
Grafen zu Montfort vnd die von Gent / zum gehor-  
samb / Philipsen von Rauenstein aber dahin ge-  
bracht

bracht / daß er Wehr vnd Waffen nieder gelegt /  
Fürder die Frislander gedemütiget / die Seelender  
König Maximiliano huldigen lassen / vnd nicht ehe  
geruhet / biß das ganze Niderland vnter des Königs  
Obedientz kommen / welches derselbe hernach  
seinem Sohn Philippo König in Hispanien übergeben  
hat / Dannenher Herzog Albrecht zur selbigen  
zeit von Keyser Friderichen *Pater suorum & Custos  
salutis publicæ*, vom Innocentio VIII. Pontifice,  
*Dextra Romani Imperij*, ins gemein aber /  
*Hector Teutonicus* ist genemmet worden / Vnd  
schreibet von ihme Albertus Krantzius: *quòd animo  
& rebus gestis egregius, Canos suos multis  
bellis pro Romano Imperio fatigaverit; Et miranda,*  
*teste Langio, ex Bibliothecâ Iohannis Pistorij Niddani edito, praelia egerit per Germaniam  
& præsertim in partibus inferioribus, atq; adeo Eburones, Sicambros, Brabantinos,  
&c. Cæsari rebelles per novem annos fermè durissimo Marte attritos expugnaverit,  
& Imperio subesse coegerit, & quòd nullus unquam Principum, attestante Christophoro  
Scheurlino, in libello de laudibus Germaniæ, Bononiæ impresso, inventus fuerit, qui plura  
in Inclytissimum Maximilianum beneficia*

beneficia contulerit, & præclariùs de illo me-  
ritus sit.

Dieweil dann nun vnleugbares klares Rech-  
tens/Concessiones prorsus esse irrevocabiles, & ad  
Successorem Dignitatis transire, wann sie ex aliquâ  
justâ causâ, vel ob factum aliquod præteritum vel  
futurum, impletum vel implendum, item ex causâ  
remunerationis, vel ex aliâ causâ onerosâ gesche-  
hen sind / quippe cum beneficia vel privilegia in  
contractum tunc abeant, So hat meinniglich hier-  
aus zu schliessen vnd abzunehmen/das auch die Ho/  
Gott gebe lang Regierende Röm: Key: Mant: ober-  
dere vorfordern am Reich noch vnerloschene Bes-  
gnadung vnd Verschreibung zu halten / vnd die  
in Effectum zu bringen schuldig / in vornemer be-  
trachtung/das dieses Merita Obligatoria sind/vnd  
es aller Erbar vnd Billigkeit gemess / ut impendia  
mandati exequendi gratiâ facta, ei restituantur,  
qui mandatū suscepit, etiamsi in causa succubuerit.

Ob nun wol nicht ohn / das im zweiffel alle Le-  
hengüter / zu förderst aber feuda Imperij pro Ma-  
sculinis, rectis & propriis zu præsumiren, In Specie  
auch es mit den Herzogthumben/Land vnd Marg-  
graffthumben vnd dergleichen/also bewand/das sie  
anfangs von Weibespersonen nicht concediret,  
in foeminis accipientibus, primas radices nicht ge-  
leget / auch cum hoc pacto nicht pflegen verliehen  
zu werz

zu werden / daß defectum masculorum, foeminae  
succediren, vnd darauff sessionem & votum in Im-  
perij Conventibus haben sollen / Gestalt dann sol-  
ches allerdings primae Beneficiorum regalium ori-  
gini, auch der / in der Guldenen Bull fürgeschriebe-  
nen form / die Fürstliche Reichslehen zu empfangen /  
stracks zu entgegen / So bedarff es doch allhier der  
weitleufftigkeit nicht / weil aus beyden Begnadun-  
gen vnd verschreibungen / Friderici III. vnd Maxi-  
miliani I. vnd andern Documentis ganz klar vnd  
offenbar / daß die Fürstenthumb Göllich vnd Berg /  
von ihren Majestäten vor Mänliche Reichslehen  
gehalten / vnd in solcher qualitet dem Hause Sach-  
sen gegeben vnd geliehen worden / Sich deshalben  
vff die wort beyder Begnadungen / Wann vns  
vnd dem heiligen Reich die durch ab-  
gang des Hochgebornen / Wilhelms /  
Herzog zu Göllich vnd zu Berg oder  
sonst ledig würden: Item, dem genand-  
ten Herzog Albrechten vnd seinen Le-  
hens Erben: Item, Daß wir obgenanten  
vnsern Oheimen Churfürsten vnd Für-  
sten von Sachsen / vnd ihren Leibes Le-  
hens Erben / R. Et paulò post, Also ob ge-  
schehe

C iij geschehe

schehe/das die genanten Herzogthumb  
zum Berg vnd Göllich mangels halber  
rechter Mänlicher Leibes Erben verle-  
diget würden / gezogen.

Dann hieraus nothwendig folget / daß die  
Göllichische vnd Bergische Succession  
nach den geschriebenen Lehens Rechten zu reguliren,  
vnd consequenter des lestverstorbenen Herzog  
Wilhelms zu Göllich Tochter / Frewlein Maria /  
in bemelten Fürstenthumben Göllich vnd Berg nicht  
habe succediren, noch Herzog Johansen zu Cleve sol-  
che Dotis loco zubringen können. Vnd den fall gleich  
zu setzen / daß derhalben sonst im Reich Exempla  
vetustissima vorhanden / so ist doch kein zweiffel / daß  
solchs nicht jure successione, sondern allein ex sin-  
gulari gratia Domini, de cujus solius præjudicio  
tüm actum fuit, andere aber hierunter nicht interes-  
sirt gewesen / erfolgt sey / quod ad jus Obligationis  
trahi non convenit, wie dann durch einen einhelt  
Actum keine Consuetudo eingeführet wird / maxi-  
mè si tot subsequatæ Investituræ loquantur de Va-  
fallis & eorum Heredibus feudalibus.

Also wird vor eine vnnotdurfft geachtet / dieses  
orts de Notis feudi Hereditarii & ex pacto & pro-  
videntia, weitleufftig zu handeln / Sintemal Verba  
Concessionis klerlich bezeugen / daß offterwähnte  
Fürsten

Fürstenthumb / dem Chur: vnd Fürstlichen Hause  
Sachsen in qualitate feudi ex pacto & providentia  
verliehen worden / Inmassen dan nach dem Schluss  
bewehrter Rechtslehrer / in zweiffel / feuda potius  
ex pacto & providentia, quàm hæreditaria præsu-  
miret werden / sonderlich wenn man sihet vff Con-  
suetudinem Germaniæ, secundum quam feudum  
receptum, Vor sich vnd seine Lehens Er-  
ben oder Mänliche Lehens Erben / ex pa-  
cto & providentia reputatur.

Demnach so gebüren diese Herzogthumbe den  
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / vnd stehen ihnen  
jure domini utilis zu / nicht ex persona patrum, A-  
vorum aut etiam Proavorum suorum, sondern ex  
providentia Cæsarea Regiaq; , & ex facto & pacto  
primorum Acquisitorum, atque adeo ex jure suo  
proprio, Ipsorum Celsitudinibus ex prima Majo-  
rum suorum Investiturâ & gratiâ competente, dar-  
durch Descendentes universi & singuli eben das  
Recht erlangt haben / so durch die Röm: Key: vnd  
Rön: Mant: weiland Churfürst Ernstten / vnd Her-  
zog Albrecht zu Sachsen ist gegeben worden / Sie  
habens aber ordine successivo, sub die mortis in-  
certa einer nach dem andern vnd jeder ad tempus vi-  
tæ suæ, Titulo proprio, non pro herede ; In feudo e-  
nim ex pacto & providentia, tot sunt Concessio-  
nes, quot personæ, & aliud est feudum in persona  
accipi-

accipientis, aliud in personis successorum. Et feudum ejusmodi, totum primo acquirenti acceptum ferendū est, non aliis intermediis post eum, als vortwelchen die Nachkommen nichts empfangen haben.

Es ist aber nicht vorbenzugehen / daß / wie durch Keyser Friderichs des Dritten Concession, Dominium utile beyder Fürstenthumben Göllich vnd Berg / casu existente, auff Sachsen kommen vnd gefallen / Also vnd zwar viel klärer vnd deutlicher aus König Maximilians Erneuerung befunden werde / daß Ihrer Mayt: einziger scopus, Intention vnd wille gewesen sey / præter juris communis regulas etwas sonders zu ordnen vnd vffs Haus Sachsen / das Dominium absq; possessionis traditione ipso jure zu bringen.

Zu augenscheinlicher anzeigung dessen haben Ihre Mayt: tot prægnantissima verba, als: zur stund / ohn mittel / lediglich / vnverhindert nicht erst / gegeben vnd transferiret werden / sondern kommen vnd fallen sollen / gebraucht / quorum verborum ita cumulatorum ea vis est, ut denotent canonem latæ sententiæ, sint idem, quod ipso jure, iudicium aut sententiam non postulent, processum omnem excludant, paratam executionem secum trahant, Investituram realem seu traditionem non requirant, omne intervallum & modum quo ad acquisitionem illorum Ducatum



tuum perveniatur, rejiciant, impedimentum etiam omne, adeoque ipsiusmet Cæsaris & aliorum quorumcunq; contradictionem & molestationem, sive de facto sive de jure, submoveant, operiren so viel als Verba directa, vnd geben den Chur: vnd Fürsten zu Sachsen die macht vnd gewalt / daß sie etiam non requisito Cæsaris Consensu, obiger Fürstenthumb vnd Lande als ihres wolerlangten Eigenthumbs sich propria autoritate zu mechtigen / vnd sie ex manu sua non alterius zu empfangen / wol befugt sind / An iho der Clausulen In aller vorgegeben geübter vnd herbrachter weise vnd masse / als Herzog Wilhelm die ingehabt / besessen vnd gebraucht / zugeschwegen / Dann wie Herzog Wilhelm zu Gällich dieselben jure utilis dominii innen gehabt / also sind sie vi ipsius Concessionis gleichermassen off Sachsen / in ipso momento, als sich der verschriebene fall zugetragen / transferiret worden.

Aus welchem folget / daß die Römischen Keyser solche dem Hause Sachsen heimgefallene Fürstenthumb hernach andern nicht haben verleihen können / weil Dominium utile, das sonst ihrer Mant. vnd dem Reich / extra Concessionem hanc, würde heimgefallen seyn / zuvor dem Hause Sachsen daran gegeben vnd verliehen worden / welches demselben / sine causa, jure feudali approbata, disvestiando,

D

vnd

vnd zwar ohne allen entgelt / zu entziehen / vnd ande-  
re damit zu belehnen / die Rechte / sonderlich in con-  
cessione ob benemerita illustria , nicht zulassen / es  
geschehe vnter was gesuchten schein prætenſæ utili-  
tatis publicæ es wolle / Vnd diß alles ferner auch  
darumb / weil Keyser Maximilianus dem Hause  
Sachsen / sein Recht zum andern mahl mit Ihrer  
Mant: eigenen Handschrift stattlich confirmiret  
hat / Dann als Herzog Albrecht nun etliche Jahr  
nacheinander in Niderlanden viel Kriege geführet /  
vnd im Jahr Christi 1495. vff den Reichstag gegen  
Nürnberg erfordert worden / allda S. F. S. Ihrer  
Mant: vnd etlichen Chur: vnd Fürsten des Reichs /  
von erhaltenen Victoriis bericht gethan / hat Keyser  
Maximilian I. Dinstags nach Nativitatis Mariæ  
jetz gemeltes 1495. Jahrs / vnd also fast neun ganzer  
Jahr nach der ersten Confirmation, offtbenußte  
Beschreibung vnd Begnadung mit nachfolgenden  
ganz denckwürdigen hochverbündlichen Worten ro-  
borirt vnd bekräftiget / Die ob gemelten vn-  
ser Beschreibung vnd Begnadung /  
wie die von Worten zu Worten lauten /  
haben wir Maximilian regierender  
Römischer König / aus vnser Königli-  
chen Macht / vollkommenheit vnd rech-  
ter gewissen von newes bestetiget vnd  
confir-

confirmiret, Das wir vor uns vnd vn-  
sere Nachkommen am Reich / jetzt als  
dann / dann als jetzt / in krafft dieser vn-  
ser eigenen Handschrift / ganz mechtig  
roboriren vnd bekennen / alles trew-  
lich vnd vngewerlich. Datum Worms /  
Dinstags nach Nativitatis Mariæ, Anno 1495. Laut  
der Copien N°. 3.

N°. 3.

Das nun Actus iteratio seu geminatio, so zu  
mahl ex longo temporis intervallo erfolget / Con-  
cedentis mentem præcisam, voluntatem deliberatam  
& appensatam, animi perseverantiam invariabi-  
lem vnd remissionem juris, welches dem Confir-  
manti zugestanden / würcke / effectum consensus ju-  
rati mit sich bringe / totam dispositionem favorabi-  
lem mache / simulationis, sub- & obreptionis, auch  
nullitatis exceptionem ausschliesse / vnd die krafft  
habe / daß in der Key. May. t. gewalt vnd macht nicht  
stehe / (Inmassen dann auch weder Maximilianus I.  
noch Carolus V. sich solcher Gewalt jemals ge-  
braucht) per posteriores Concessiones, toties repe-  
tita & confirmatas gratias priores zu revociren,  
vnd andere mit dem Dominio utili zu infeudiren,  
welches Ihre Mayt: nicht mehr gehabt / Solches  
darff bey verstendigen Leuten keiner außführung.  
Licet enim Princeps legibus solutus dicatur, non

D 2

tamen

tamen est solutus legibus Regni & contractus juris gentium, ubi semper excipitur jus Tertii antiquius; cui Imperator ut derogare non potest, ita nec ei derogasse præsumitur. Gleichwol ist bey der clausula **Jetzt als dann / vnd dann als jetzt /** in acht zu nemen / daß in krafft derselben die Fürstenthumben Göllich vnd Berg / so bald sie mangels halber rechter Mänlicher Lehens Erben ledig worden / **Jetzt als dann / vnd dan als jetzt** zur stunde ohne mittel / auch lediglich vnd vnuerhindert ans Haus Sachsen kommen vnd gefallen sind / vnd die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen purificatâ conditione sich mit gutem grunde / Herzogen zu Göllich vnd Berge haben schreiben sollen vnd können / wie auch noch / Virtute enim clausulæ hujus, extremum inest primo, & primum postremo, & confestim ipso dispositionis initio id effectum & perfectum censetur, quod nunc illa temporis extremitate eveniente accidit, solo duntaxat effectu in tempus futurum dilato.

Aus diesen allen erscheinet nun klärlich / daß das Chur: vnd Fürstliche Haus Sachsen zu dem verledigten Fürstenthumben Göllich vnd Berg / neben den zugehörigen Graff: vnd Herrschafften sich wider Recht nicht dringe / sondern mit Recht suche vnd fordere / was demselben lenger dann vor hundert Jahren gegeben / verschrieben / geliehen / confirmiret

miret vnd bestetiget ist worden / Vnd wie das Haus  
Sachsen noch auff die stunde nicht erfahren hat kön-  
nen / daß jemandt im Reich / einiger Eltern Conces-  
sion, Investitur, Gratia oder Privilegij sich mit  
grundsbestande hette zu rühmen gehabt / viel weni-  
ger solche vorzulegen vermocht / Also werden demsel-  
ben die jenigen Privilegia, Pacta, Confirmationes,  
Vniones nicht schaden / so hernach außgewirckt vnd  
auffgericht seyn mögen / Prima enim Principis  
Concessio prævalet posteriori, & qui prior est tem-  
pore & titulo, prior etiam est jure, Concessioq; se-  
cunda primæ contraria, viribus suis non subsistit,  
vnd hindert nichts / ob gleich Princeps in Concesi-  
onibus posterioribus die Clausulas *Ex certa scien-  
tia vel motu proprio*. Item, *Non obstantibus*  
*quibuscunq; juribus & privilegiis contrariis,*  
möcht gebraucht haben / Denn dardurch dem Hause  
Sachsen sein elter jus quæsitum nicht genommen  
worden / hat ihme auch nicht entzogen werden kön-  
nen noch sollen / etiamsi specialis inserta fuisset Pri-  
vilegiis posterioribus, Gratia Saxonica derogatio,  
weil die Sächsischen Concessiones nicht mere gra-  
tuitæ gewest / sondern ex causâ onerosâ, wegen der  
ansehnlichen stattlichen dienste / so Herzog Albrecht  
zu Sachsen / in vnterschiedenen schweren Krie-  
gen beyden Römischen Keysern vnd dem ganzen  
heiligen Reich vff eigenen vnkosten nützlich vnd

D III treulich

trewlich geleistet / atque ita ex contractibus Principum iteratis erfolget sind / vnd hierzu das Dominium utile, so bald der fall an Herzog Wilhelmen zu GÜlich geschē / ipso jure, zur stunde an / ohne einige tradition oder apprehension vffs Haus Sachsen gefallen / Concessum autem ex causa onerosa, aut ex pura & mera gratia, translato tamen dominio, mag auch ex plenitudine potestatis, bevoraus / weil der fall mit GÜlich vnd Berge zu der zeit geschehen / da Keyser Maximilianus I. noch am leben gewesen / quo casu Cæsar & ejus successores obligati sunt, Investituram ratam habere, nicht revociret werden / Befindet sich also / daß die Iura der Prætendenten dißfals gar nicht paria, sondern die Sächsischen Begnadungen allen andern / ratione tum causæ præexistentis, tum acquisiti dominij, tum etiam ipsiusmet Authoris weit vorzuziehen / weil sich Sachsen gründet auff das Recht / so weiland Herzog Wilhelm zu GÜlich vnd Berg / als ein rechtmessiger Besitzer beyder Fürstenthumben gehabt / vnd per legitimam successionem erlangt / dem Hause Sachsen aber vff desselben Todesfall ohne Männliche Erben / von zweyen Römischen Keysern gegeben vnd verschrieben worden / Da hergegen Herzog Johans zu Cleve / mit keinem rechtmessigen Titul Anno 1511. in die Possess der Fürstenthumben kōmen / sondern sich darein selbsthetig gesetzt / wie die zur selbigen

bigen zeit ergangenen Acta außweisen / vngeacht /  
S. F. G. wol gewußt oder doch wissen sollen / daß  
vermög kundbaren Lehen Rechte vnd allgemeiner  
Reichsgewonheit / die Weibspersonen in feudis Im-  
perij majoribus nicht succediren können oder mö-  
gen / vnd S. F. G. daher sich rei alienæ , ex prætenso  
titulo invalido , anzumassen zu Recht nicht befugt  
gewesen / bevorab / weil S. F. G. des Hauses Sach-  
sen Rechtens aus den producirten Keyserlichen  
Begnadungen vnd Verschreibungen gute satzsame  
wissenschaft erlanget haben.

Vnd so viel von des Hauses Sachsen Recht  
an Göllich vnd Berge / wann / wodurch / welcher  
gestalt vnd von weme es dasselbe acquiriret vnd er-  
langet habe.

Anreichende aber Iuris quæsitæ Conservatio-  
nem , haben die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / so  
bald weiland Herzog Wilhelm zu Göllich vnd Ber-  
ge ohne hinderlassene Mänliche Leibes Lehen Er-  
ben verstorben / welches dann im Jahr Christi 1511.  
geschehen ist / bey Keyser Maximiliano beydes in  
Schriften so wol mündlich durch ihre Geschickten /  
vmb die wirkliche Einreumung der verledigten  
Fürstenthumb vnd Landen vnterthenigst ange-  
sucht / Weil aber weiland Herzog Johans zu Gle-  
ve / sich dieser Lande allbereit de facto gemechts  
get / vnd ehe vnd zuvor das Hauß Sachsen von  
Herzog

Herzog Wilhelms Todesfallwissenschaft erlangt/  
dieselben occupirt vnd eingenommen / Sind die  
Chur: vnd Fürsten zu Sachsen mit Herzog Jo-  
hansen zu Cleve F. G. gegen Augspurg/zur verhör  
beschieden / die Sache aber bisz vff nechstfolgenden  
Reichstag verschoben / vnd dargegen von der Key.  
Mant: zur Newstadt am 12. Februarii Anno 1512.  
ein abschied des Inhalts gegeben worden / Daß  
dieselbe zeit Ihren Chur: vnd F. G. zu  
Sachsen an dero Begnadungen / Be-  
stetigung vnd Erneuerung vnvergreif-  
lich vnd vnschedlich seyn / vnd Ihre  
Mant: ihnen zu ermeldten Fürstenthü-  
men vnd Landen gnedige hülf vnd för-  
derung beweisen solten vnd wolten / R.  
Solchem Abschied zu folg/hat zwar die Key:Mant:  
vff hernach gegen Trier außgeschriebenen Reichs-  
tage die Sach wiederumb fürzunemen angeordnet/  
Dieweil aber facto partis adversæ zu keiner hand-  
lung hat können geschritten werden / haben die  
Sächsischen Gesandten ihnen einen Nuthzettel am  
dato Cöln den 20. Septemb. Anno 1512. geben lassen/  
N°. 4. wie aus der Copia N°. 4. zu ersehen / Darmit dann  
die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen Ihrer Mant: zu  
vnterthenigsten ehren zu frieden gestanden/hernach  
zu vn-



zu vnterschiedlichen mahlen wiederumb ansuchung  
gethan / ihre Diplomata, Concessiones, Grantias &  
Confirmationes produciren lassen / vber Herzog  
Johansen zu Cleve vnfig / vnd daß S. F. G. dero  
angegebenen Rechtens / noch nie keinen schein fürge-  
wiesen / sich beklagt / mit anziehung / daß es gleichwol  
also im Reich nicht herbracht / possessionis, vi &  
clam inuasa præuentione, legitimos successores zu  
antevertiren, ex malo principio non oportere bo-  
nam inferri consequentiam, ad Magistratus sum-  
mi officium spectare, ne huiusmodi Cautelæ ma-  
lo exemplo in Rempublicam irrepant. Welcher  
massen aber vnd mit was verbündlichen worten /  
Ihre Mayt: sich gegen Sachsen allwege entschül-  
diget / auch darben erkleret / gesucht vnd sich anerb-  
ten / solches bezeugen die Acta, Einmal ist das ge-  
wis / daß die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen / Ihrer  
Mayt: als dero von Gott vorgesehtem höchsten  
Haupt vnd Obristen Lehensherrn getrawet / darumb  
sind sie auch in via juris & iusticiæ verblieben / haben  
von einer zeit zur andern mit Ihrer Mayt: gedult  
getragen / alle thetligkeit eingestellet / vnd gewust /  
culpam ei nullam imputari posse aut debere, per  
quem non stet, quò minus conditio impleatur, sive  
tractetur de jure quæredo, sive acquisito amittedo.

Als nun nach ihrer Mayt. ableiben / Carolus  
V. zum Keyserthumb erhoben worden / haben die  
E Chur:

Chur: vnd Fürsten zu Sachsen fürder bey der Sach  
gethan / was sich gebüret / die wircklich belehnung  
vnd Einweisung instendig vnd eiferig gesucht / darzu  
auch statliche vertröstung / vnd zu Wormbs am 28.  
Maij, Anno 1521. einen guten Abschied erlanget / A-  
ber nicht lange hernach mit grosser beschwerd erfah-  
ren müssen / daß wie Herzog Johans zu Cleve / bey  
diesen zehensährigen auffschub der sachen / sich in  
seiner vitiosa possessione je lenger je mehr confir-  
mirt, also mit allerhand verübten Thathandlungen  
vnd gedraweten abfalles viel weiter vnd dahin end-  
lich bracht / daß die Key: Mant: S. F. S. beliehen  
haben / Darwider zwar das Haus Sachsen star-  
cke Protestationes eingewendet / vnd sich in vnter-  
schiedlichen ganz beweglichen Schreiben höchlich  
beschweret / daß dennoch die Glevische Belehnung  
vnerkandtes Rechtens / vnd dem Wormsischen Ab-  
schied zu wider / nichtiglich erfolget / auch darben ge-  
nugsam außgeföhret / warumb die vrsach / dardurch  
Ihre Mant: den Herzog zu Cleve zu beleihen sich  
bewegen lassen / ganz vnerheblich vnd nicht pro re-  
putatione Imperij sey.

Dieweil aber Ihre Mant: sich gegen die Chur:  
vnd Fürsten zu Sachsen / solcher massen entschül-  
diget / daß angeregte Belehnung anders nicht / als  
zu seinem des Herzogen zu Cleve Rechten vnd  
sonst männiglich sein Recht vorbeheldlich ge-  
schehen /

schehen / auch ihren Chur: vnd F. S. einen gleichlau-  
tenden Lehenbrieff verfertigen lassen / mit angeheff-  
tem begeren vnd erbieten / solcher Belehnung kein  
beschwerung zu haben / vnd zu seiner zeit in der sache  
ergehen zu lassen / was Ihrer Mayt: als einem Kö-  
mischen Keyser gebürete / Sich auch hernach ander-  
weit erkleret / daß Dero gemüth nicht sey ge-  
wesen / auch noch nicht sey / jemandes sei-  
ne Gerechtigkeit zu nehmen oder zu  
schmelern / alles nach mehrerm inhalt bengeleg-  
ter Copien N°. 5. 6. vnd hierüber Ihre Chur: vnd N°. 5. 6.  
F. S. in mit überschickter Abschrift des Glevischen  
per sub- & obreptionem außgewirckten Lehenbrieff-  
fes die Clausulen gefunden / Was wir ihme  
von Rechts wegen daran leihen sollen  
vnd mögen / haben sie sich bey so gestalten Sa-  
chen / vnd nach gelegenheit der limitirten Glevischen  
Belehnung gedulden / vnd anderer gelegenheit er-  
warten müssen / gleichwol aber Ihr Recht / so hier-  
durch nicht geschwecht / viel weniger vffgehoben  
worden / für vnd für an der hand behalten / in vnter-  
schiedlichen Actibus , beydes gegen Herzog Johan-  
sen zu Gleve / vnd S. F. S. Herrn Sohn Herzog  
Wilhelm / wie auch gegen König Ferdinando,  
inen protestando reserviret , vnd sich dessen niemals  
begebē / Ganz ohne / daß sie per ullum factū subse-  
quens

quens ab illa voluntate solten abgewichen seyn/  
Sonderlich aber hierbey dieses bedacht / daß wie ob  
stehet / Herzog Johansen zu Gleve belehnung an-  
ders nicht erfolget/als zu seinem Rechten/  
Dann hiermit die Key: Mant: außdrücklich hat zu  
verstehen geben wollen/daß sie den Herzog zu Gleve  
in præjudicium & derogationem der Sächsischen  
Begnadungen / vnd dardurch erlangten nutzbarli-  
chen Eigenthumbs nicht beliehen/viel weniger dem-  
selben dardurch ein neues Recht gegeben / sondern  
allein die Belehnung sub conditione ihme wieder-  
fahren lassen/si quod jus habeat, aut habere proba-  
verit, allermassen dann die verba **nicht anders**/  
præcisa seyn / vnd klerlich andeuten / Aliter omninò  
& in totum abesse Cæsaris investientis voluntatem.

Vnd wiewol sonst in allen Privilegiis, Investi-  
turis vnd Confirmationibus, die Clausula **Jedem**  
**an seinem Rechten vnschedlich** / tacitè  
verstanden wird / Dieweil sie aber gleichwol alhier  
nominatim exprimirt worden/beweiset sie viel ster-  
cker/daß die Key: Mant. dem Sächsischen juri qua-  
sito, ne in minimo quidem habe præjudiciren, son-  
dern viel mehr die Glevische Belehnung hierdurch  
modificiren, vnd die vor zehen Jahren purificirten  
jura des Hauses Sachsen / daruon excipiren vnd  
ausziehen wollen/So wird auch durch die Clausul/  
**Was**

Was wir ihm von Rechts wegen dar-  
an leihen sollen oder mögen / angedeutet/  
quòd si Cæsar de jure Clivensem investire non po-  
tuerit aut debuerit, investitura planè nihil obitet.

Dieweil dann diß alles ex inspectione litera-  
rum & investiturarum ganz hell vnd offenbar / so  
werden verhoffentlich hohes vnd nidriges Stands-  
personen / vnd hiernächst alle Rechtsverstendige / so  
mit Præjudiciis nicht eingenommen / noch etwa præ-  
ceptis opinionibus nachhengen / mit Sachsen leicht-  
lich einig seyn / daß hochgedachter Herzog Johan zu  
Gleve / durch angezogene limitirte vnd qualificirte  
Investitur, Titul vnd Possess, kein besser / stercker oder  
ander Recht bekommen / weder er zuvorhin wegen  
seiner Gemahlin / daran gehabt / vnd consequenter  
wider Sachsen / auch kein ander Recht præscribiren  
können / Limitata enim causa, limitatum producit  
effectum, & res transit cum sua causa & onere, ad  
heredem tum universalem, tum singularem, & nul-  
la unquam in toto orbe reperitur præscriptio, quæ  
sine possessione procedat, Vnd do gleich S. J. G.  
Causam possessionis zu mutiren vnd wider Sach-  
sen die Præscription anzufahen sich vnterstanden /  
Hette dennoch auch centenaria aut temporis im-  
memorialis præscriptio propter vitiū rei inhærens  
& malam possessoris fidem, nicht lauffen können.  
Ja zu setzen / aber nicht einzureumē / præscriptionem  
E 3 inchoari

inchoari potuisse, ist doch dargegen wol zu erwegen/  
daß offtbesagte Fürstenthumb dem Hause Sach-  
sen gegeben vnd verschrieben sind worden / in quali-  
tate feudi ex pacto & providentia. In ejusmodi au-  
tem feudis licet contra Patrem, Avum vel ulterio-  
rem præscriptum sit: Tamen iis mortuis, filius  
vel agnatus, quem nunc tangit succedendi ordo,  
vindicare feuda potest, nulla ipsi obstante præseri-  
ptione. Præscriptio enim quandiu propior in  
gradu adest, posteriori ex primo acquirente descen-  
denti non currit, Weil diesem die Lehensfolge noch  
nicht deferiret worden / ideóq; nec agere potest, an-  
tequam succedendi ordo ad ipsum veniat. Non va-  
lenti autem agere, nulla currit præscriptio. Ideóq;  
sicut in feudo ejusmodi tot sunt Cõcelsiones, quot  
sunt personæ, ordine successivo venientes; ita etiam  
totidem in eo præscriptiones.

Welches nicht allein statt findet / in filijs jam  
natis, sed etiam in nascituris, & in utrisq; ohn vnter-  
scheid / ob sie sonst Erben sind worden oder nicht / vnd  
wiederumb so wol in spe, ex contractu feudali debi-  
ta, als in ipso feudo ex pacto & providentia à ma-  
joribus possessio, Man wil geschweigen / daß wenn  
solâ facti veritate inspectâ vnd also secundum jus  
gentium, non attentis ordinationibus juris civilis  
procediret wird / Eine so mangel vnd tadelhaffrige  
vnbillige verjährung in keiner Consideration zu  
haben

haben/Bevor aus/weil auch ihre Chur: vnd F. G.  
vnd dero Gottseligste Eltern vnd Voreltern ihnen  
alle Begnadungen vnd Gaben so sie von Friderico  
III. vnd Maximiliano I. erlangt/durch Carolum V.  
Ferdinandum, Maximilianum I. vñ Rudolphum  
II. alle Römische Keyser / in amplissimâ formâ ha-  
ben confirmiren vnd bestetigen lassen/ dardurch deñ  
ihr erlangtes Recht für vnd für in esse verblieben.

Ob dann nu wol bishero zu notdurfft kund ge-  
than vnd außgeföhret/was das Haus Sachsen an  
Gülich vnd Berge vor spruch vnd forderung habe/  
vnd ex quo capite die wirkliche Belehnung vnd  
einsetzung cessante maximè impedimento veteri,  
am Key: Hofe nach erfolgten tödlichen abgang Her-  
zog Johan Wilhelms zu Gülich vnd Cleve gesucht  
sey worden/auch noch gesucht werde/ vnd daß solch  
Recht nicht veraltet oder langst verschimlet / vnd  
durch verjährung erloschen/als sich zwar etliche wi-  
drige Leute dasselbe bey vielen hohen Personen/ mit  
dergleichen onzeitigen præjudicijs nieder zu drücken  
vngeziemender weise gelüsten lassen.

Dennoch aber vnd so man gleich den fall setzen  
wolte/aber nimmermehr einzureumen / daß mit ob-  
allegirten Keyser vnd Königlichen dem Hause Sachs-  
sen gegeben/ erneuerten vnd für vnd für confirmir-  
ten Concessiõibus & gratijs nicht fortzukommen/  
vff solchen wegen Gülich vnd Berg vngestandenem  
fall/

fall/Suchet das Haus Sachsen vord and die re-  
alem investituram vnd immisionem, ex causa spe-  
ciali alia, vnd zwar so viel Glich vnd Berg anlans  
get/ sub conditione praemissa, vnd sonst keines we-  
ges der meinung/Herzog Johansen zu Cleve ange-  
maste Recht dardurch ohne vnterscheid zu billigen/  
aber wegen Cleve / der Graffschafft an der Marck  
vnd Ravenstein simpliciter, ohne einigen anhang  
vnd bedingung. Dann/ als an Herzog Johan Fris-  
derichen zu Sachsen/2c. hernach Churfürsten/ hoch-  
gedachtes Herzog Johansen zu Cleve Tochter /  
Frewlein Sibylla vermählet worden/ ist/ in den  
pactis Dotalibus so den 8. Augusti, Anno 1526. zu  
endlichem beschluß gebracht/ klerlich disponiret vnd  
vorsehen / Ob hochgedachter Herzog Jo-  
hans vnd S. F. G. Gemahlin / Fraw  
Maria Herzogin zu Cleve vnd Glich  
keine Männliche Erben hinder sich ver-  
lassen würden / die söder keine Erben  
verliessen / daß als dann ihre Fürsten-  
thumbe / Cleve / Glich / Berge / die  
Graffschafften von der Marck vnd Ra-  
vensperg / sampt allen Gütern / ein-  
vnd Zugehörungen / an vnd zufallen/  
Gerech



Berechtigkeiten/ vnd was ihre F. G. G.  
oder ihre Männliche Erben / hinder  
sich verlassen werden / nichts außge-  
schlossen/ an hochgedachte irer F. G. G.  
eltiste Tochter / Frewlein Sibylla/  
höchstgedachten Herzog Johan Friede-  
richen zu Sachsen / vnd Ihrer Churf.  
G. G. beyderseits Erben / ob sie die mit-  
einander zeugen würden/ kommen vnd  
geerbet seyn / der sich dann die Land-  
schafft halten solle.

Es haben auch vber berürten Articul/ Rätthe/  
Ritterschafft / Bürgermeister / Scheppen vnd  
Rätthe der semplichen Städte / in den Fürstenthumben  
Gülich / Gleve vnd Berg vnd den Graff-  
vnd Herrschafften/ Ravensberg/ an der Marck vnd  
Ravenstein / besiegelte vnterschriebene Reverss von  
sich gegeben / darin sie vor sich / ihre Erben vnd  
Nachkommen / bekandt / gelobt vnd zugesagt/ Do  
der fall also keme / sich als dann nach inhalt des  
Articuls auffrecht zu halten / vnd demselben zu ge-  
leben / alles nach mehrerm inhalt beygelegter Cop-  
pien des Heyraths Vertrags vnd beyder Reversen,  
so alle in originali verhanden / sub N°. 7. 8. vnd 9. N°. 7. 8.

F

vnd 9.

Vnd ist in der Ehestiftung sonderlich wol zu  
mercken / daß Churfürst Johans zu Sachsen / als  
damals Caput familiae, dem ganzen Hause Sach-  
sen die förderung an Göllich vñ Berg dergestalt auß-  
drücklich hat vorbehalten / daß dieselbe jedem theil  
solte vnuergreifflich seyn vnd bleiben / Mit welcher  
beschehener Reservation, beydes Churfürst Johans  
nes zu Sachsen / vnd Herzog Johannes zu Cleve /  
vnd dessen Gemahlin / alle hochlöblicher gedenck-  
nüs / öffentlich bezeuget haben / daß Ihren Churf.  
G. nichts mehr eingereumet seyn solte / weder S.  
Churf. G. vnd das ganze Haus Sachsen zuvor an  
Göllich vnd Berg gehabt / vnd gleichfalls Herzog  
Johans zu Cleve auch ein mehrers nicht gestan-  
den vnd eingereumet seyn / als S. F. G. wegen dero  
Gemahlin / daran zuvor bestendiger weise erlange  
haben / welche Reservation S. F. G. auff alle ders-  
selben Erben / so in diesen Fürstenthumben Göllich  
vnd Berg succediret, verfellet vnd gebracht hat /  
Res enim transit cum suo onere, & hæres factum,  
defuncti præstare tenetur.

Ob dann wol propter Religionem, in dem  
ganzen Göllichischen wesen / sonst viel Difficulteten  
fürgefallen / so hat dennoch Keyser Carolus der  
Fünffte zu Speyer den 13. Maij, Anno 1544. obge-  
handten Gölischen vnd Glevischen Heyrathsver-  
trag / Contemplatione servitorum, so Herzog Jos-  
han

Han Friderich / hernach Churfürst / vnd S. Churf.  
S. vorfordern / Ihrer Mayt. vnd dero Vorsahren  
am Reich geleistet / mit wolbedachtem muth vnd gu-  
tem rath Ex certa scientia vnd de plenitudine Im-  
peratoria Majestatis, auch per modum Sanctionis  
vnd cum Clausula mandati poenalis, ohn allen an-  
hang vnd Reservat mechtigst roboriret, confirmi-  
ret vnd bestetiget / auch verordnet vnd gesetzt /  
daß obiger Articul in allen seinen Worten /  
Puncten, Clausulen, Inhalten /  
Meynungen vnd Begreiffungen / kress-  
tig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehalten  
vnd volnzogen / vnd die gemelten  
Fürstenthumb / sampt allen Gütern /  
Ein- vnd Zugehörungen / An- vnd Zu-  
fällen / Gerechtigkeiten / Landen vnd  
Leutē / auff höchstgedachts Herzog Johan  
Friderichs Gemahl / Frawen Sibyllen vnd S.  
Churf. S. Herzog Johans Friderichen / im fall /  
wie obstehet / vnd dann förders auff ihre Männ-  
liche Lehens Erben / von beyden Ihrer Churf. S.  
Leibe geboren / kommen vnd fallen / vnd Ihre Churf.  
S. S. vnd derselben Männliche Lehens Erben / die  
zu jederzeit / so oft das zu fall kömpt / von Ihrer  
Mayt. dero Nachkommen vnd dem heiligen Reich

zu rechten Fürstlichen ReichsLehen empfangen/inhab-  
ben vnd geniessen solten / von allermenniglich vn-  
verhindert / vnd also / daß die art der obberührten  
Lehen durch solche anwartung vnd anfall nicht ver-  
endert / sondern in ihrem wesen bleiben / vnd nach  
abgang höchstgedachter Churfürstin/ Frauen Si-  
byllen / auff ihre vnd höchstgedachtes Churfürsten  
Herzog Johans Friderichen / Männliche Lehens  
Erben/als obstehet/kommen vnd fallen sollen.

Auch den semplichen Ständen vnd allen  
des Reichs Vnterthanen ernstlich vnd bey Poen  
1000. Marck Lötiges Goldes befohlen / daß sie den  
Churfürsten vnd S. Churf. G. Gemahlin/ an die-  
ser Ihrer M. bewilligung / Consens, Confirma-  
tion, bestetigung vnd bekräftigung nicht hindern/  
noch andern solches zu thun verstaten sollen / In-  
massen aus der Godey N°. 10. mit mehrern zu  
ersehen.

Darben wol in acht zu nemen / daß die Rey.  
Mant. diese Fürstenthumb vnd Lande / vor Fürst-  
liche Reichs Manlehen halten/vnd klärlich gewolt/  
daß die arth derselben Lehen durch sol-  
che anwartung vnd anfall nicht ver-  
endert / sondern in ihrem wesen bleiben  
solte.

Wann nun gleich jemandts wolt fürwenden/  
daß

daß der Heyraths vertrag von dem fall/der sich mit  
Herzog Johan Wilhelm zu GÜlich vnd Cleve be-  
geben / nicht zu verstehen / oder daß Churfürst Jo-  
han Friderich des ansals sich begeben / so wird doch  
der sub N°. 11. beygelegter Extract, dem Speyeri-<sup>N°. 11.</sup>  
schen Vertrage / sub dato des 11. Maij, Anno 1544.  
viel ein anders ausweisen / dann je die Key. Mant.  
mit runden klaren vnd vndisputirlichen worten be-  
willigt vnd zugesagt / So sichs zutragen  
würde / daß der jehzig Herzog von GÜ-  
lich / Cleve vnd Berge / (welches Herzog  
Wilhelm des jüngst verstorbenen Herzog Johan  
Wilhelm Herr Vater gewesen) oder seine Er-  
ben ohn Mänlich Lehens Erben mit to-  
de abziengen / daß als dann die Key.  
Mant. oder derselben Nachkommen  
am Reiche / vorbenandten Churfür-  
sten zu Sachsen / oder wo er tods ab-  
gangen / seinen Mänlichen Er-  
ben / für vnd für zu reiten  
die Fürstenthumb GÜlich / Cleve vnd  
Berge zu rechtem MannLehen verlei-  
hen /

F iij

hen/

hen vnd derhalben notdürfftiglich Leh-  
renbrieffe verfertigen lassen wolten.

Promissio autem facta ab eo, qui legis con-  
dendæ potestatem habet, præcisè obligat promit-  
tentem ad implendum promissionem & feudum  
promissum tradendum, In tantum, ut ne ex pleni-  
tudine potestatis ipsi à tali contractu seu promissi-  
one resilire permittatur, neq; directò nec per indi-  
rectum, Non obstante, ob gleich solche promissio  
einem seiner Unterthanen geschehen/ Contrahendo  
enim cum subdito, submittit se legum dispositio-  
nibus & obligatur efficaciter. In solche Speneri-  
sche Vergleichung hat nicht allein die Key: Mayt:  
vor sich vnd dero Nachkommen am Reich / von we-  
gen der Belehnung / vnd sonst in allen andern  
Puncten, Sondern auch die Kön. Mayt: vor sich  
vnd dero Erben vnd Nachkommen /

N<sup>o</sup>. 12. laut zu ende befindlicher Copien N<sup>o</sup>. 12. vnd 13. ge-  
williget / vnd fassen beyde ihre Majesteten in dero  
Ratification, den Spenerischen vnd Heyraths ver-  
trag zusammen / erkleren einen durch den andern /  
nennen es eine ewige Vereinigung / bestetigen  
sie beyde ex certa scientia, vnd wollen / daß densel-  
ben unwegerliche volnzuehung geleistet / vnd darwi-  
der in keinerley weise gehandelt werden sol / also daß  
nimmehr

nummehr aller zweiffel / so hterunter fündte gesucht  
werden / auffgehoben / vnd ist sonsten eine abdispu-  
tirte Conclufion, daß das wort Erben / wann von  
Lehengütern gehandelt wird / ratione subjectæ ma-  
teriæ vermög rechtlicher verordnung allein de  
Masculis zu verstehen / So wird auch den semplici-  
chen Ständen des Reichs vnuerborgen seyn / daß  
höchstgedachter Churfürst zu Augspurg den 27.  
Augusti, Anno 1552. in sein vorige Berechtig-  
keit / Förderungen / Ehren / Begnadun-  
gen / Titul / Wapen vnd Freyheit voll-  
kômlich restituiret, vnd alles dessen was S.  
Churf. S. im Deutschen Kriege begegnet / Ent-  
hebt vnd entbunden worden / wie aus dem  
Extract N°. 14. zu ersehen / Vnd sind diß eben die <sup>No. 14.</sup>  
Begnadungen vnd gaben / daruon droben gemeldet /  
daß sie von Keysern zu Keysern / für vnd für confir-  
mirt vnd bestetiget worden.

Vnd dieses sind nun die heuptfunda-  
menta, darauff der Chur: vnd Fürsten zu Sach-  
sen Recht gegründet ist / so Sie am Keyserlichen  
Hofe / per viam Supplicationis aut Implorationis,  
vnterthenigst zu dem ende fürbracht / damit Ih-  
ren Chur: vnd Fürstl. S. S. S. die wirckliche bes-  
tehnung vnd Einsetzung wiederfahren / vnd also  
obspez

obspecificirte Keyserliche verbrieffte Begnadun-  
gen vnd verschreibungen dermal einsten zur Exe-  
cution gebracht möchten werden. Vnd können  
Ihre Chur: vnd Fürst: S. S. S. hierunter bey  
sich nicht ermessen / wie man sie deswegen mit  
fugen zuverdencken vrsach habe / Sintemal Sie  
ja nichts anders suchen noch begehren / als wor-  
zu ein jeder Fürst im Reich / vff den jure suc-  
cessionis oder ex alia causa, ein Fürstenthumb  
oder ander feudum Regale kommen vnd gefallen  
ist / sich selbst schuldig befinden wird / wosern er an-  
ders die Key. May. vor den Obristen Lehenherrn  
recognosciren vnd erkennen wil. Es erinnern sich  
auch Ihre Chur. vnd Fürstl. Gnaden hierbey be-  
dächtlich / daß dennoch der Röm: Key: May: wann  
uber Fürstenthumb / vnd dergleichen Reichslehen  
streit vnd spaltungen vorkommen wollen / das Er-  
kenntnis nicht allein / vermöge der beschriebenen Le-  
henrechte / unzweifentlich gebüre vnd zustehet / Son-  
dern auch Derselben mit einhelligem Schluß aller  
Stände des Reichs in der Cammergerichts ord-  
nung vnd sonst reserviret vnd vorbehalten worden /  
So gar / daß ob sonst die Key. May. cum Came-  
ra, vnd herwieder Camera cum Cæsare, in andern  
fällen / in jurisdictione concurrirret, gleichwol die-  
ses ein Casus reservatus bleibet / darinnen Camerae,  
viel mehr aber paribus curiae, die cognitio glatt ab-  
gestrickt /



gestrickt / welche der Key: Mant: zu entzlehen / Ihre  
ren Chur: vnd F: G. Pflicht / Standes vnd Gewis-  
sens halben nicht wil verantwortlich seyn / In fer-  
ner betracht: vnd erwegung / das des ganzen Chur:  
vnd Fürstlichen Hauses Sachsen fürnembster  
grund auff den Keyserlichen Privilegijs vnd Con-  
cessionibus bestehet. Solus autem Imperator,  
qui Privilegium concessit, de eo cognoscere &  
judicare potest & debet, Der Continentiæ causæ,  
quam dividi leges prohibent, vnd das propter præ-  
ventionem Cæsaream res nicht mehr integra, all-  
hier zu geschweigen.

Vnd weil Ihre Chur: vnd F: G. G. G. der  
getrosten hoffnung sind / es werden die Key: Mant:  
der gethanen vielfaltigen Keyserlichen Versprüch-  
nus vnd Erklarung / das durch erfolgte anordnung  
keine gefahr gesucht / auch dieselbe jemandes zu ver-  
fenglichem præjudiz, schaden vnd nachtheil gar  
nicht gemeynet / verstanden oder angezogen wer-  
den solle / allergnedigst indeneck bleiben / die Iustici  
vnd Constitutiones Imperij vor augen haben / vnd  
bedencken / nullâ re Majestatem suam, ad Deum  
accedere propius, quàm si ex præscripto legum ju-  
dicet, Ius & æquum servet, fidei religionem & veri-  
tatem non faciat irritam, nec injurias inde oriri si-  
nat, unde jura nasci debent.

Als wollen auch höchst: vnd hochgedachte  
G Ihre

Zhre Chur: vnd Fürstl: G. an Ihrer Majestet Hofse gebührenden recht: vnd gleichmessigen Außschlages gewarten / vnd entgegen zu allen außwertigen Potentaten vnd den sempelichen Ständen des Reichs / auch der Büllichischen/Bergischen vnd Glevischen Landschafft / sich freundlich / gnedigst vnd unzweifflich getrösten vnd versehen / Sie werden als respectivè erkandte Liebhaber des Friedens vnd gehorsame Unterthanen / zu keiner vnruhe / empörung vnd zerrüttung friedliches ruhiges wesens ursach vnd anlaß geben / Obangezogene ohne grund vnd alle verschuldung / außgesprengte Calumnien, Diffamationes vnd Außlagen sich nicht irren noch hindern lassen / vielweniger pendente cognitione Cæsareâ, Jemandes sich anhengig oder beypflichtig machen / sondern Neutral vnd ruhig bleiben / sich allenthalben friedlich erzeigen vnd verhalten / vnd Ihren Chur: vnd Fürstl. G. das jenige nicht mißgönnen / was ihnen Gott vnd gleichmessige vnpartenisch Recht / durch die Keyserliche Majestet gönnen möchte / Das sind Ihre Chur:vnd Fürstlichen gnaden gegen alle außwertige benachtbarte Potentaten / die sempelichen Stände des heiligen Reichs vnd sonstemenniglich / dero vermögen nach / freundlich / günstig vnd gnedig zu verdienen vnd zu erkennen geneigt.

Folgen



## Folgen nun die Beylagen.

N<sup>o</sup>. I.

Copia Keyser Feiderichs des Dritten

Begnadung de Dato Graiz 26. Junij

Anno 1483.

**W**ir Feiderich von Gottes gna-  
den Römischer Keyser / zu allen zeiten meh-  
rer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien/  
Croatien / etc. König / Herzog zu Osters-  
reich / zu Steyer / zu Kernten vñ Crayn / Herr  
vff der Windischen Margk / vnd zu Portez-  
nau / Grafe zu Habzburgk / zu Tyrol / zu Pfirt. vnd Kyburgk /  
Marggraffe zu Burgau / vnd Landgraff in Elsas / Bekens-  
nen vor Vns / vnd vnser Nachkommen am Reiche öffentlich  
mit diesem Brieffe / vnd thun kund allermenniglich / Das wir  
dem Hochgebornen Albrechten / Herzogen zu Sachsen/  
Landgrafen in Düringen / vnd Marggrafen zu Meissen / vns-  
serm lieben Oheimb vnd Fürsten / zu ergeßligkeit der ge-  
trewen annehmen vnd nützlichen Dienste / so er vns in  
vergangenen Kriegen / wider weiland Herzog Carln von  
Burgundi / seliger gedechtniß / in eigener Person / vnd nach-  
mals wider den König in Hungern / mit schwerer darle-  
gung / vnd in ander weise mannichfaltiglich / vnd

S ij vnder

vnverdroßlich gethan hat / vnd in fünffziger zeit wol  
thun mag vnd sol / mit wolbedachtem muthe / zeitiger  
vorbetrachtung / gutem Rathe / eigener bewegnuß /  
vnd rechten wissen / Den anfall der Herzogenthumb  
Gülch vnd Berg / wenn vns vnd dem heiligen Reiche /  
die durch abgang / des Hochgeborenen Wilhelms Herzogen  
zu Gülch vnd zum Berg / oder sonst ledig werden / gege-  
ben vnd zu Lehen gnediglich verliehen haben.

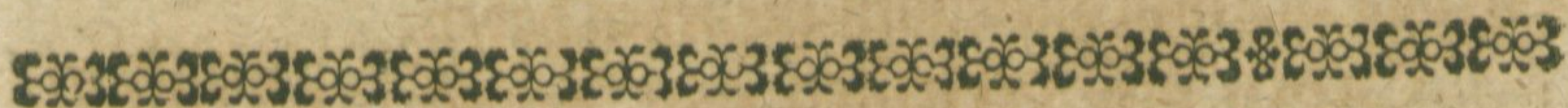
Geben vnd verleihen von Römischer Keyserli-  
cher Macht vollkommenheit / wissentlich in krafft diß  
Brieffes / vnd sollen vnd wollen Wir / vnd vnser nachkommen  
am Reiche / dem genandten Herzog Albrechten vnd seinen  
Lehns Erben / dieselben Herzogenthumb Gülch vnd Berg /  
wann die / als vorberührt ist / ledig werden / mit allen Obrigkeit-  
ten / Herrlichkeiten / Gerichten / Zwingern / Bannen / Geleiten /  
Bergwercken / Wildbahnen / Gejaiden / Fischwassern vnd  
allen andern ein- vnd zugehörungen / nichts darinne beson-  
dert / noch außgenommen / zu Lehen gnediglich verleihen / Die  
von Vns / vnd dem heiligen Reiche in Lehens weise inn zu ha-  
ben / nutzen / niessen vnd zu gebrauchen / vnd Vns vnd dem heis-  
ligen Reiche / denen mit Gelübden / Eydten / Diensten / vnd  
aller gehorsam verbunden / vnd gewertig zu seyn. In massen er  
Vns / vnd dem heiligen Reiche / mit andern seinen Rega-  
lien verbunden / vnd des heiligen Reichs vnd solchen Rega-  
lien vnd Lehen / Recht vnd Gewonheit ist. Getrewlichen  
vnd vngesehrlichen / Mit vorkund dieses Brieffes besiegelt / mit  
vnserm Keyserlichen Mayestat anhangendem Insiegel. Ge-  
ben zu Greß / am sechs vnd zwanzigsten tage des Monats  
Iunij, nach Christi Geburt / vierzehnen hundert vnd im drey  
vnd

vnd achtzigsten / Unser Reiche des Römischen im vier vnd vierzigsten / des Keyserthumbs im zwey vnd dreissigsten / vnd des Hungarischen im fünff vnd zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium,

Rta.

Caspar Perenswert.



N<sup>o</sup>. II.

Copia König Maximilian Bestetigung vnd Erneuerung voriger Begnadung / Datirt, Fallazin 18.  
Sept. Anno 1486.

**M**ir Maximilian / von Gottes gnaden / Römischer König / zu allen zeiten mehrer des Reichs / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lottringen / zu Brabant / zu Steyer / zu Kerndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützelburg / zu Geller / Graffe zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Kyburg / zu Pfirt / zu Arteis / zu Burgundi / Pfaltzgraffe zu Henniggaw / zu Holland / zu Seeland / zu Naunoo vnd zu Sulphen / Marggraffe des heiligen Reichs zu Burgau / Landgraffe in Elß / Herr zu Windische Margk / zu Pertenaw / zu Frießland / zu Salinz / vnd zu Mecheln / thun kundt:

Nach dem der Alldurchleuchtigste Fürst / Herr Friederich / Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien / Croatien / König / r<sup>e</sup>. Hertzog zu Oesterreich / zu Steyer / zu Kerndten vnd zu Crain / r<sup>e</sup>.  
G iij Grafe

Grafe zu Tyrol/ 22. vnser lieber Herr vnd Vater/dem Hoch-  
gebornen Albrechten/ Herzogen zu Sachsen/ Landgraffen in  
Düringen/ vnd Marggraffen zu Meissen / seinen vnd vnsern  
lieben Oheimen/ vnd Fürsten/ aus sonderlichen Gnaden/ vnd  
vmb manchfaltiger kostlicher seiner Dienst willen/  
dem genandten vnsern lieben Herrn vnd Vater / vnd seinen  
Vorfahren am Reiche offtmals scheinbarlichen beschehen/  
den anfall an dem Herzogthumb zum Berge vnd zu Gūlich  
gnediglich gelihen vnd vorschrieben hette / nach laut der Key-  
serlichen Brieffe/darüber außgangen. Vnd so nun der Hoch-  
geborne Fürst / vnser lieber Schwāher / Herr Carl Herzog  
zu Burgundi/seliger gedechtnis / den Hochgebornen Arnol-  
den / Herzogen zu Gellern / vnd Gūlich / vnd Graffen zu  
Sutphen / auch seliger gedechtnis / von dem vnbilligen Ges-  
fengnis seines Sohns / Herzog Adolffs von Gellern erledig-  
get/vnd derselbige Herzog Arnolt solcher vnbillichen freuent-  
licher handthat halber seines Sohns / sich gerührt / denselben  
seinen Sohn enterbet / vnd dem gemelten vnsern Schwāher  
seligen seine Land / nemlich die Herzogthumen Gellern vnd  
Gūlich/mit sampt der Graffschafft von Sutphen/verpfendet  
vnd erblich vbergeben/darauff vorziehen vñ merckliche Coste  
vnd arbeit daran gelegt / vnd gethan hat / als denn das män-  
niglichen kündig vnd offenbar / dadurch seine Liebe zu solchen  
Landen kosten/vnd berechtiget worden ist/Vnd denn die dar-  
nach durch Heyrath desselben vnser Schwēhers / einige ver-  
lassene Tochter/vnser lieben Gemahln/seliger gedechtnis erb-  
lich an vns kommen vnd gefallen seyn/das wir vns alles gen-  
lichen vorziehen vnd fallen lassen / Sondern angesehen vnser  
lieben Oheim/ Herzog Ernstes vnd Herzog Albrechts Ge-  
brüdere von Sachsen/Churfürsten/ vnd Fürsten / angeborne  
nahe gesipte Freundschaft / auch des genandte vnsern lieben  
Herrn

Herrn vnd Vaters geneigten vnd gnedigen willen / zu ihne  
tragen / darzu ihr vollbrachte dapffere Dienst / vnd die  
sie vns / vnd dem heiligen Reiche / zukünfftiglichen thun sollen /  
vnd mügen / vnd auff das desselben vnser lieben Herrn Vaters  
fußstapffen darinnen von Uns vnverruckt gefolget  
werde.

So bekennen wir öffentlich an diesen Brieffe / vnd thun  
kund allermenniglichen / das wir den obgenenten vnsern Da  
heimen / Churfürsten vnd Fürsten von Sachsen / vnd ihren lei  
bes Lehens Erben / die vorgeschriebenen vnser lieben Herrn  
vnd Vaters leihunge des anfalls der Herkogthumb / zum  
Berg vnd zu Göllich mit allen ihren zu vnd eingehörungen  
gnediglichen gewilliget vnd zugelassen / ihne auch beyden / den  
von neuen / als Römischer König geliehen vnd vorschrieben  
haben.

Bewilligen / lassen zu / leyhen vnd verschreiben / auch ge  
genwertiglichen / in krafft diß Brieffs / als obgeschehen / das  
die genante Herkogthumb zum Berg vnd zu Göllich man  
gels halben rechter Männlicher Leibes Lehens Er  
ben vorlediget / das denn die zu stund vnd ohne mittel /  
an die obgenandten vnser Oheimen / Churfürsten vnd Für  
sten von Sachsen / vnd ihre Leibs Lehens Erben ledig  
lichen vnd vnverhindert kommen vnd gefallē sollen /  
die darnach mit allen Prælatur, Graffschafften / Herrschaff  
ten / Mänschafften / Lehn vnd Lehnschafften / Gerichten / Ge  
rechtigkeite / Wildbahnen / Strassen / Zollen / Gleiten / Herr  
lichkeiten / Nutzungen / vnd gemeiniglich mit allen vnd jegli  
chen zu vnd eingehörungen / klein vnd groß / nichts ausge  
nommen / sondern in aller vorgesehener / geübter  
vnd hergebrachter weise vnd maß / als die Hochge  
bornen

bornen Fürsten Wilhelm/ zekund Herkog zu Gölch vnd zum  
Berge/ vnser Oheim vnd Fürst / auch seine Erben vnd Vora-  
fahren seligen/ die innegehabt/ besessen/ vnd gebraucht haben/  
Einzunemen/ von Vns / vnd dem heiligen Reiche / innen  
zu haben / zu besizen / vnd zu gebrauchen / zu verdienen / vnd  
sich davon zu halten / mit aller pflicht / als sich von solchen  
Fürstenthumen gebüret vnd herkommen ist / genzlich ohn al-  
les gefehrde. Mit Brkunde dieses Brieffes / mit vnserm Kö-  
niglichen anhangenden Insiegel gebrochen halb dieser zeit  
vnser Majestatis Insiegels besiegelt / vnd geben in vnser  
Stadt Zellazin / auff den achtzehenden tag des Monats Se-  
ptembris, als man zahlt nach Christi vnser lieben HErrn  
Geburt / Vierzehenhundert vnd im sechs vnd achtzigsten/ vn-  
ser Reichs im ersten Jahre.

Ad mandatum Domini Re-  
gis proprium.

Rta.

I Lucas.

Copia

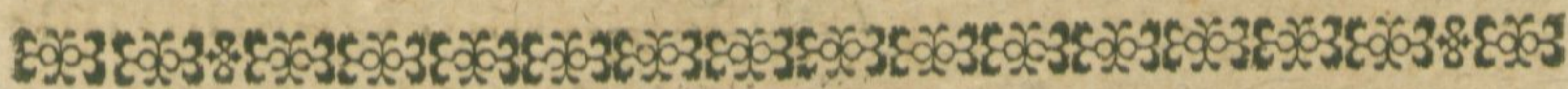


N<sup>o</sup>. III.

Copia König Maximilian Confirmation, vnterm  
Dato Wormbs/Dienstags nach Nativitatis Mariæ,  
Anno 1495.

**S**iese obgemelte vnser Vorschrei-  
bung vnd Begnadung / wie die von Wor-  
ten zu Worten lauten / haben wir Maximilian regierender Römischer König / aus vn-  
ser Königl. Macht / Vollkommenheit  
vnd Rechten gewissen / von newest bestetiget vnd Confir-  
miret, daß wir für Vns vnd vnser Nachkommende am Reich /  
jetzt als dann / dann als jetzt / in krafft dieser vnser  
eigen Handschrifft ganz mechtig Roboriren vnd bekennen /  
als trewlich vnd vngesehrlich / Datum Wormbs / Dienstag  
nach Nativitatis Mariæ, 1495.

Maxim. stt.



N<sup>o</sup>. IV.

Copia Keyser Maximiliani I. Nutzettels / gegeben  
zu Cölln den 20. Septemb. An. 1512.

**W**ir Maximilian von Gottes  
Gnaden / Erwehltter Römischer Keyser / zu  
allen zeiten Mehrer des Reichs / In Ger-  
manien / zu Hungern / Dalmatien / Croa-  
tien / etc. König / Erzhertzog zu Osterreich /  
Hertzog zu Burgundi / zu Brabant / vnd  
Phallens Grave / etc. Bekennen / daß vns der Ersam / vnser  
vnd des Reichs lieben getrewen / Wolff von Weißbach / Cæ-  
sar

far Pflugk / vnd Lorenz Zoch / Lere der Rechten / als Botschafften vnd Anwalt der hochgebornen Friderichen / des heiligen Reichs Erzmarschalch / Johansen Georgen Ewigen Gubernator der Friesland / vnd Heinrichen Herzogen zu Sachsen / Landgraven in Döringen / vnd Marggraven zu Meissen / vnsern lieben Oheimen / Churfürsten / Fürsten vnd Stadthalter / auff diesen Reichstag zu Trier / auch hie an Stadt / vnd von wegen der obgemelten Churfürsten / vnd Fürsten von Sachsen ersucht vnd gebeten haben / ihnen die Fürstenthumb Göllich vnd Berg / als Römischer Keyser gnediglich zu verleihen.

Zu vorkund / vnd in krafft diß brieffes besiegelt / vnd vnserm anhangenden Insiegel / geben in vnser vnd des heiligen Reichs Stadt Cölln / am zwanzigsten tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt funffzehen hundert vnd im zwölfften / vnser Reiche des Römischen im sieben vnd zwanzigsten / vnd des Hungerischen im drey vnd zwanzigsten Jahren.

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

p regem  
C. P.

Serntiner Sst.

Rta.



N°. V.

Copia Keyser Carols des fünfften Schreiben / an die Chur vnd Fürsten zu Sachsen / vom Dato Brüssel / 6. Septemb. An. 1521.

Carl

Carl von Gottes Gnaden / Erwehlter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs.

**D**eshgebornen lieben Oheim Churfürst vnd Fürsten / als wir von vnserm nechstgehaltenen Reichstag / in vnser Nider Burgundisch Lande kommen seyn / hat vns der Hochgeborne Johans Herzog zu Cleve / vnser lieber Oheim vnd Fürst / abermals angelangt / vnd demütiglich gebeten / ihme die Fürstenthumb GÜlich vnd Berg / auch die Graffschafft Ravenßberg / zu seinen Rechten zu leihen / mit dem erbieten / wer deßhalben spruch / vnd forderung zu ihme zu haben vermeint / demselben wolte er laut vnser / vnd des Reichs auffgerichtete Ordnung Rechtens seyn. Nun haben wir besunden / wann wir ihme dieselbe belehnung weiter weigern / daß er sich an den König von Franckreich schlagen / vnd vns vnd dem Reiche / an vnsern Erblanden / wie der von Geldern / widerwertig seyn / vnd nicht desto minder sich selbst mit hülf des von Franckreich vnd Geldern / bey GÜlich vnd Berg / handhaben / das dem Reich vnd Deutscher nation zu mercklichen vnfall zu schaden reichen würde / vnd deßhalben in trefflichen Rath beschlossen / daß vns gebühren / vnd solcher sorgseligkeit halben / die nothdurfft erfordern wolle / ihme die belehnung ober solch sein rechtmessig begeren vnd erbieten lenger nicht vorzuhalten / Wann wir dann den hochgedachten schweren abfall verhüten / vnd ihn sekund wider des Königs von Franckreich gewaltigen vberzug / der nicht allein vnser Erblich Königreich vnd Lande / sondern auch das heilige Reich mit mercklichen berürt / mit seinen gereisigen / vnd in ander weg / gebrauchen mögen / haben wir ihn mit den gedachten Fürstenthumben vnd Graffschafften / doch nicht anders

¶ ij ¶ dann

dann zu seinen Rechten belehnet / vnd sonst mennig-  
lich sein Recht vorbehalten / auch darneben ein gleich-  
lautende Lehenbrieff von substanz vnd Datum auff Ewer  
Lieb fertigen lassen / den wir euch auff ewer begehren zusens-  
den wollen / vnd das Ihr hierinnen in Copey findt / mit gne-  
digen vnd freundlichen fleiß begehrend / Ewer Lieb wolle der  
gemelten beleyung / vnserm Fürsten von Cleve beschehen / kein  
beschwerung tragen / denn doch die Ewer Lieben an Ihrem  
Rechten ganz vnshedlich ist / vnd wir zu seiner zeit auff  
ewer ansuchen in der sachen was Recht ist ergehen lassen / vnd  
handeln / was vns / als Römischen Keyser gebürt.

Wir verkünden auch Ewern Lieben / das wir jekund  
in vnser Heer / so in Franckreich ligt / vnd ein starcke Stadt  
genand Mufen / die mit viel Kürissen / fußknechten vnd ge-  
schütz besetzt gewesen ist / eröbert / vnd sich nachmals von stund  
für ein ander Stadt geleyet hat / ob Neuntausend wolgerüsten  
Pferden / vnd acht vnd zwanzig tausent wehrlich Fußknecht /  
vnd dann / mit sambt Päpstlicher heiligkeit / ein grosse anzahl  
Kriegsvolck im Herzogthumb Meyland / alles wider den  
König von Franckreich haben / vnd Vns täglich rüsten / mit  
eigener Person in feld zu ziehen. So seyn wir mit vnserm  
lieben Bruder dem König von Engelland in guter einung  
vnd verstendnuß / neben dem allen / so haben vnser getrewe  
Landleut / vnd Vnterthan in vnserm Hispanischen König-  
reich anfenglich ein mercklich anzahl Frankösischer Kürisser  
vnd Fußknecht im feld dapfferlich angegriffen / vnd sie als  
le / vnd nachmals zu zweyen mahl eklich mehr erschlagen vnd  
gefangen / vnd also vnser Königreich Navarra vnd alles  
Frankösisch geschütz / darumb zu vnsern handen eröbert vnd  
bracht / das wir auch jetzt geruhlich wiederumb inhaben / darzu  
verhoffen wir die Eydgenossen auff vnser seiten vnd in vnser  
solde

soldt zu bringen/ vnd also wider vnser feind glücklich Sieg zu erlangen/ Solches alles wolten wir Ewern lieben gnediger vnd freundlicher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt Prüssel in Braband / am sechsten tag des Monats Septembris Anno 21. Vnser Reich des Römischen im dritten/vnd der andern im Sechsten Jahr.

Ad mandatum Dni. Imperatoris proprium.

Nicolaus Ziegeler vice Cancellarius.



N°. VI.

Copia Keyser Caroli des V. anderweit Schreibens  
an die Chur vnd Fürsten zu Sachsen/sub dato Brüssel/  
23. Febr. An. 1522.

Carl von Gottes Gnaden E. Römischer  
Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / etc.

**D**schgeborne liebe Dheim / Churfürst / vnd Fürsten / Wir haben Ewer Liebe Schreiben berürent vnser belehnung / dem Herzogen von Cleff / mit Gülüch / Berg vnd Ravenspurg beschehen / vernommen / vnd seyn ingedenck / als ihr vns zu Wormbs vmb belehnung derselben Fürstenthumen vnd Graffschafft / auch gebeten / daß wir nach langer handlung / dir vnserm lieben Dheim / Herzog Georgen / durch etliche vnser Rätthe / daraus ein beschließlich Antwort / in Schrift haben zusenden lassen / laut hierinn beschlossener Copen / daraus ihr verstehet / daß wir demselben nichts widerwertiges gehandelt haben / vnd seyn noch wie vor willig / Euch vff ewer begeren / mit Gülüch /

H ij

Berg /

Berg/ vnd Ravenspurg gleicher weise zu beleyhen/ denn vnser  
Bill vnd Gemüt nie gewesen/ vnd noch nicht ist/  
jemandts seine gerechtigkeit zu nemen/ oder zu schme-  
lern/ Solchs wollen wir Ewer Liebden gnediger vnd freunds-  
licher meynung nicht verhalten. Geben in vnser Stadt  
Prüssln in Braband / am 23. tag Februarij, Anno 22. vnser  
Reichs des Römischen im dritten Jahren.

Carol.

Ad mandatum Cæsareæ &  
Cath<sup>æ</sup>. M<sup>is</sup>. Man. prop.

Den Hochgebornen Friderichen / des heiligi-  
gen Römischen Reichs Erzmarschalch/ auch Johansen/ vnd  
Georgen Herzogen zu Sachsen/ Landgrafen in Dürin-  
gen/ vnd Marggrafen zu Meissen/ Vnsern lieben  
Oheimen/ Churfürst vnd Fürsten.



N<sup>o</sup>. VII.

Copia des Heyraths vortrags / zwischen Herzog  
Johan Friderichen zu Sachsen/ vñ Frewlein Sibylla geborne von Gü-  
lich/ Cleff vnd Berg/etc. de dato Weink 8. Aug. An. 1526.

**W**ir namen der heiligen unzertheil-  
ten Dreyfaltigkeit / Bekennen vnd thun funde/  
Von Gottes Gnaden / Wir Johans Herzog  
zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs  
Erzmarschalch vnd Churfürst/ Landgraffe in Düringen/ vnd  
Marggraffe zu Meissen / 2c. Vnd von desselben gnaden Wir  
Johans Herzog zu Cleve / Gülich vnd Berge/ Graffe zu der  
Marck vnd Ravenspurg / Auch Wir Maria / geborne von  
Gülich/

Gällich / Herzogin zu Cleve / etc. Nach dem vns als durch  
die Wolgeborenen Wilhelmen / Grafen zu Nassaw / etc. Phi-  
lippen / Grafen zu Solms / Wilhelm Grafen zu Newmar / vns  
sere besondere günstige lieben vnd getrewen / aus sonderer woh-  
meynung einer Ehestiftung / zwischen dem Hochgeborenen  
Fürsten / Herrn Johans Friderichen Herzogen zu Sach-  
sen / vnsers Herzog Johansen Churfürsten Sohn / an einem /  
vnd der Hochgeborenen Fürstin / Frewlin Sibyllen / vnsrer  
Johans Herzogen / vnd Maria / Herzogin zu Cleve / etc. eldis-  
ster Tochter / am andern / in handlung gebracht möcht wer-  
den / sich emsig vnd fleissig bemühet / auff welches mit vnsrer  
beyderseits bewilligung die sache dahin gediegen / das vnsrer  
Sohn vnd Tochter / mit vns Maria Herzogin zu Cleve / etc.  
zu Cölln am Rhein die Wochen nach Quasimodogeniti jez-  
ziger Jahrzahl / zu besichtigung vnd freundlicher vnterrrede /  
einkommen / vnd aus dem ihre Liebden gefallen zu eingetra-  
gen / auff etliche Articul / doch auff vnsrer gefallen vnd bewillig-  
ung / Nemlich / Das wir zu Franckfurt vnsere Rätthe / mit  
gnugsamer vollmacht auff den ersten tag des Monats Augu-  
sti einschicken solten / vnd vber solches sich zugetragen / das aus  
bewegenden vrsachen / mit vnsrer beyderseits bewilligung sol-  
che Wahlstadt auff bestimpten tag gegen Weins einzukoma-  
men verendert / doch wie zu Franckfurt hette geschehen sollen /  
handlung fürzuwenden.

Demnach wir die Wolgeborenen vnd Edlen / Ehrwürdigen  
/ Gestrengen vnd Hochgelahrten vnsere Rätthe / Neven  
vnd lieben getrewen / nemlich von vnsrer des Churfürsten we-  
gen / Albrechten Graven vnd Herrn zu Mansfeld / Anargen /  
Herrn zu Wildensfels / Hansen von Minckwitz Ritter / vnd  
von vnsrer Herzogen vnd Herzogin von Cleve wegen / Wil-  
helm / Herrn zu Kenneburgk vnd Sunhen vnsern Hoffmeis-  
ter / vnd Drosten zu Borne / Winrichen von Duhne / Gra-  
fen

fen zu Limburgk vnd Falckenstein / Herrn zum Oberstein /  
Herrn Siebert von Rißwisch / Probst zu Altensehe vnd Chur /  
vnsern Cansler / Johan von Polent / vnsern Landdroffen vn-  
sers Landes zu Gūlich vnd Amptman zu Wilhelmstein / Ber-  
ner von Valent vnserm Amptman zu Bessenberg / Elbricht  
von Valent vnserm Erbmarschalch vnser Landes zu Cleve /  
vnd Droßden vnser Landes zu Dienstlecken / Wilhelm von  
Nesselreude vnsern Hoffmarschalch vnd Amptman zu Win-  
decken / Caspar von Eluerfelde / vnserm Amptman zu Wet-  
ter vnd Huerd / vnd Meister Peter von Clevis Doctor / in  
den sachen endlich zu schliessen / mit gnugsamer vollmacht ab-  
gefertiget / Auff welches denn bemelte vnser gevollmechtigte  
Rāthe / ihre vollmacht gegen einander vbergeben / vnd folgend  
Articul eintrechtiglich entschlossen / vnd sich der endlich ver-  
tragen haben / Nemlich vnd also :

Daß vnser des Churfürsten Sohn / Herkog Johans  
Friderich / dergleichen vnser / Herkog Johansen vnd Ma-  
rien / Herzogin zu Cleve / vnd Gūlich / elteste Tochter / Frāwa-  
lein Sibilla / ein ander zum Sacrament der heiligen Ehe ha-  
ben sollen / derselben vnser Tochter / wollen wir Herkog vnd  
Herzogin zu Cleve vnd Gūlich / fünff vnd zwanzig tausent  
gūlden in guten gengen vnd wichtigen Reinishen goltgūl-  
den Churfürstlichen schlages / vnd ob die bezahlung solcher  
mittgiffet / nicht mit Reinishen gūlden genzlich bezahlt kōnte  
werden / sol vnter solcher bezahlung der halbe theil mit Dup-  
pelducaten / Nobeln / Engellotten / Chronen / Lawen nach  
wiederung wie die zu Franckfurt gelten / genommen werden /  
auff den tag vnd zeit / wann das Chelich beylager gehalten / zu  
Heyrathgelde entrichten / vnd bemelten vnsern lieben Ehe-  
men vnd Schweher / den Churfürsten zu Sachsen vnd vn-  
sern zukünftigen Endem / do durch ihre L. billich vnd wol  
genüget / zu handen stellen / vnd dencklich ohne allen verzug be-  
zahlen.



zahlen. Wir wollen auch dieselbe vnser liebe Tochter Grew-  
lin Sibillen/ mit städtlichen vnd ehrlichen geschmuck vnd ans-  
dern/ auch mit einem Silbergeschirr/ wie einer Fürstin eignet  
vnd gebühret/ versehen vnd abfertigen. Dargegen wollen wir  
der Churfürst von Sachsen zc. dieselbe vnser Sohn zu-  
künfftige Gemahl/ jährlich mit fünfftausent vnd sechshundert  
gülden beleibzüchtigen lassen / vnd in solche summa des jähr-  
lichen Einkommens der Leibzucht sollen keine Rente oder  
Nutzung/ so sich in Leibzucht nicht anzuschlagen gebüren/ ge-  
zogen oder angegeben werden. Vnd wiewol wir in vnserm  
Chur- vnd andern Fürstenthumen / drey örter/ nemlich/ Eis-  
senach / für einen / Golditz vnd Leisnick / vor den andern/  
Schweinitz vnd Seidaw vor den dritten / auff welchen die  
Leibzucht vermacht solt werden/ haben vorschlagen lassen/ als-  
so / vnd mit der maß / daß vnser Oheimen vnd Schwähers  
des Herzogen vnd vnser Nuhmen vnd Schwägerin / der  
Herzogen von Cleve Rätthe/ vnter solchen Amptern die wahl  
der Leibzucht haben solten/ vnd welcher ort ihnen gefellig/ daß  
auff denselbigen die Leibzucht auffgericht würden / mit anbie-  
tung/ ob solch ampt die summa / fünff tausent vnd sechs hun-  
dert Gülden jährlicher Rent / nicht ertragen würde/ daß von  
andern vnserm Churfürstlichen / oder Fürstlichen einkomen/  
dasselbige solte ergenket/ vnd zu genüge erfüllet werden.

Wiederumb/ ob die Ampt / so zu Leibgedinge angenom-  
men/ höher vnd mehr/ dann die benente summa/ ertragen wür-  
de / solte die obermaß am füglichsten dauon abgezogen / doch  
dermassen vnd also / daß in allewege die jährlichen Renthe  
sich auff fünff tausent vnd sechshundert gülden erstrecken sol-  
ten/ Aber aus dem/ daß die Clevischen Rätthe/ vmb die erbaw-  
ung der behausung/ auch gelegenheit derselben nicht gewust/  
ist endlich abgeredt vnd bewilliget / daß es mit der vollziehung  
des Leibguts / bis daß gemelter vnser Sohn / dieselbe seiner

3

zukünfft

zukünfftigen Gemahl heimbringen würdet / bestehen sol / Als  
dann sollen Ihre Liebden vor sich selbst / oder durch die ihren  
besehen lassen / an welchen vnter den angezeigten enden jr Lieb  
wollen die Leibzucht haben / vnd wo als denn ihrer Lieb solli-  
ches am gefelligsten / wollen wir oder vnser Erben zum für-  
derlichsten / vnd ohne wegerung solche Leibzucht / mit gnugsam-  
mer verschreibung / auffrichten vnd vollziehen / Ihrer Liebe  
auch denselbigen angenehmen ort / mit aller Gerechtigkeit  
vnd Herrligkeit verpflichten / außgeschlossen die Jagt / darzu  
sol Ihre Liebe der Fischeren / auch vnser Wälde / zu Brenn-  
vnd Sawholz / zu notdurfft der Gebewden / des Wiedemsis /  
zu gebrauchen haben / auch klein Wild / als Hasen vnd Feders-  
thier / sollen Ihrer Lieb fahen zu lassen vorbehalten seyn.

Wir wollen Ihrer Lieb auch zu vnterhaltung Ihrer  
Lieb Fürstlichen Küchen jährlich als denn zwanzig stück  
Hirsch oder Wildprat / zwanzig guter Schwein / dreissig  
Rehe / ein jegliches wenn es zu seiner zeit am besten ist / vber-  
antworten / vnd zuzustellen / verordnen.

Wann es dann der allmechtige nach seinem göttlichen  
willen also schicken würde / daß vnser des Churfürsten Sohn /  
eher dann dieselbige Sr. Liebe zukünfftige Gemahl mit tode  
abgehen würde / als dann vnd nicht eher / sol Ihrer Liebe solch  
vermechniß / dasselbige ihr lebenslang zu gebrauchen / zusten-  
dig seyn vnd bleiben / vnd dasselbige wie Leibzuchts gewonheit  
ist / zu geniessen haben.

Ob auch der allmechtige / bemeldten vnsern Sohn vnd  
Tochter keine Erben verleihen / vnangesehen / welches der all-  
mechtige am lengsten fristen würde / ist abgeredt / daß kein wies-  
derfall am Heyraths Gut wieder hinder sich fallen / sondern  
bey dem Hause zu Sachsen / ohne alle forderung vnd anspra-  
che bleiben sol. Wir obgedachter Churfürst / oder vnser Er-  
ben wollen vnd sollen auch Ihrer Liebe ein Silbergeschirr /  
wie

wie sich dann einer Fürstin gebüret / vnd bey dem Hause zu Sachsen gebreuchlich herkommen ist / Dergleichen Bettgewand / dadurch sie sich ihrem Stande nach zu erhalten hat / sampt den Getreidige / vnd allem Borrath / so auff den Heusern Ihrer Liebe zur Leibzucht vormacht / auch desgleichen Ihrer Liebe Kleinoter vnd Silbergeschirr / so Ihr Lieb mit sich bringen würdet / darzu die / so Ihrer Liebe geschencket / oder von vnserm Sohn / Herzog Hans Friderichen gegeben werden / oder Ihre Liebe selbst machen liessen / folgen lassen.

So denn durch schickung des Allmechtigen / Ihre Liebe vnsern Sohn vberleben würden / sol ihrer Liebe das Leibgeding / nach aufgang vier Wochen / sampt allem dem / so auff solchen Schlossen / wann der fall geschicht / seyn würdet / eingereumet werden / daß dann die zeit ihres lebens Ihre Liebe sollen zugebranchen haben. Würde sich aber begeben / daß Ihre Liebe nach solchem tödlichen abgang ihres Herrn vnd Gemahls / sich wiederumb verhehlen würde / als dann sol in vnserm des Churfürsten zu Sachsen / vnd vnser Erben vnd nachkommen willen vnd gefallen stehen / ob Wir Ihre Liebe auff dem Leibgute ihr lebenslang wollen lassen / oder sie darab lösen / Vnd disfalls / wann Wir oder vnser Erben oder nachkommen / Ihr Liebe zu lösen willens / sol Ihre Liebe mit funffzig tausent gülden an gutem vnverschlagenen wichtigen golde / von berührtem Leibgut gelöst werden.

Wann wir auch die ablösung zu thun geneigt / sollen Wir oder vnser Erben solches Ihrer Lieb / ein halb Jahr zuuor verkünden / vnd so die auffkündigung geschicht / als dann sollen Wir / vnser Erben vnd nachkommen die lösung zu thun vorpfflichtet seyn. So denn die lösung geschicht / sol Ihre Lieb auff die bestimpte zeit gegen vberantwortung funff vnd zwanzig tausent gülden das Leibgut abtreten / vnd Ihrer Liebe vormechtniß Brieffe vberantworten. Dagegen Ihre Liebe

J ij

wieder

wiederumb vnd zu erfüllung der funffzig tausent Gülden / sol  
ein ander verschreibung vbergeben werden / auff funff vñ zwanz  
zig tausent gülden / lautenden in zweyen Jahren / vnd jedes  
jahres dreyzehendhalb tausent gülden / zu Leipzig oder Erffure  
zu entrichten / vnd sol in ihrer Lieb gefallen stehen / der benan  
ten beyden örter einen / da ihre Lieb der bezahlung erwarten  
wollen / anzuzeigen / Doch daß solche anzeige allwegen ein halb  
Jahr zuuorn von Ihrer Liebe beschehe. Es sollen auch dies  
selbigen funff vnd zwanzig tausent gülden / dieweil die unbe  
zahlt / jedes jahres nach Landes gewonheit / funff gülden auff  
hundert zu rechnen / verzinset werden.

Ob dann durch die löfung vnd nicht Todesfall das Leibs  
gut zu dem Hause zu Sachsen wieder komen würde / als denn  
sol Ihre Lieb Uns oder vnsern Erben dasselbige mit vorrath  
vnd bawung / in aller massen wie Ihrer Lieb solches eingean  
wortet / wiederumb verlassen / Doch Ihrer Liebe / ihre Kleider /  
Eleinot / Silbergeschirr vnd fahrende Güter / ober das / so Ih  
re Liebe in der behausung funden / vorbehalten seyn.

Wo auch Ihre Lieb mit vnserm Sohn Kinder erzeuget  
hette / vnd wir die ablösung / wie obberührt / thun würden / sol  
das geld der ablösung / nach Ihrer Liebe tödlichem falle / die  
helffte wiederumb zurück / auff vnsern Sohns Kinder / vnd so  
sie sich / wie gedacht / verendert / vnd mit Ihrer Liebe andern  
Gemahl auch Kinder erzeuget / die ander helffte auff dieselben  
andern Kinder kommen vnd gefallen. Würde aber Ihre Lieb /  
wie berührt / mit vnserm Sohn Kinder erzeuget haben / vnd  
mit Ihrer Lieb andern Gemahl keine / sol dennoch die helffte  
vnsern Sohns Kindern heimfallen / vnd Ihre Lieb / die ander  
helffte ihres gefallens zu wenden haben. Der Morgengabe  
halben ist es dermassen abgeredt / daß Wir Herzog Johans  
Churfürst durch vnsern Sohn / dieselbe Gr. E. Gemahl / wie  
das herkomen des Hauses zu Sachsen ist / bemorgengaben /  
vnd versorgen wollen lassen. Für

Fürder ist abgeredt / bewilliget vnd beschlossen /  
ob Wir Herzog Johans vnd Maria / Herzogen zu  
Gleve vnd Göllich / keine Männliche Erben hinter  
vns verlassen würden / die fürder keine Erben vor-  
liessen / als dann sollen vnser Fürstenthumben / Gle-  
ve / Göllich / Berge / die Graffschafften von der  
Marck / vnd Ravensperg / sampt allen Gütern / ein-  
vnd zugehörungen / an vnd zufellen / Gerechtigkei-  
ten / vnd was Wir oder vnser Männliche Erben  
hinter vns verlassen würden / nichts ausgeschossen /  
mit Landen vnd Leuten / wie Wir oder vnser Män-  
liche Erben das gebraucht / oder hetten gebrauchen  
mögen / an gedachte vnser elteste Tochter / Frewlein  
Sibylla / Herzog Johan Friederichen / Ihrer Lieb-  
Gemahl / vnd ihrer beyder Liebden Erben / ob sie  
die mit einander zeugen würden / kommen vnd geer-  
bet seyn / der sich denn die Landschafft halten solten.

Wir wollen / auch heissen vnd befehlen / daß vnser Land-  
schafften / so bald als das Eheliche Beylager / bemelter Für-  
ste / mit benendter vnser Tochter / gehalten / gnugsame vorsit-  
cherung durch bey Briese geben / ob sach / daß wir ohn Män-  
liche Erben verstürben / daß sich all vnser Fürstenthumb /  
Graffschafften / Herrschafften / Land vnd Leute / die wir jeso  
haben oder künfftiglich gewinnen / vnd Vns zufallen möch-  
ten / an bemeldte vnser Tochter / Ihrer Liebe gemahl / vnd ih-  
rer beyder Leibes Erben / als ihre rechte Landesfürsten vnd  
Herrschafften halten sollen. Vnd wenn wir nach dem willen  
des Allmechtigen keine Männliche Leibes Erben hinter vns  
verlassen würden / vnd also die Fürstenthumb vnd Lande vnse-  
rer

rer eltesten Tochter / vnd Ihrer L. Gemahl / Herzog Hans  
Friederichen heimgefallen seynd / ist fürder abgered / daß zu  
den Heyrathgut den andern zweyen Töchtern / als denn bin-  
nen vier Jahren / vor alle Gerechtigkeit so sie an allen vorlas-  
senen Landen vnd Gütern / Kleinotern / Parschafften / Sil-  
bergeschirr / fahrenden haabe vnd andern / nichts außgeschlos-  
sen / gehalten möchten / hundert tausent vnd sechzig tausent  
Gülden sollen gegeben / bezahlt / vnd auff folgende tagezeiten  
entrichtet werden. Nemlich :

Vierzig tausent gülden / wenn das jahr nach dem anfall  
verschieden / vnd dann allwegen / auff solche zeit / die nechsten  
drey Jahr / folgend / so der erste termin vnd tagzeit bezahlt /  
vierzig tausent gülden entrichten / Demassen vnd dergestalt /  
daß die hundert tausent / vnd sechzig tausent gülden in auß-  
gang der vier jahr / ob Gott solchen fall schicket / daß keiner aus  
vns mannliches geschlechts geboren / vnd am leben seyn wür-  
de / durch vnser Herzog Johans Churfürsten / oder vnser  
Erben / vergnüget vnd entrichtet werden. So auch der All-  
mechtige vns mehr Töchter verleihen würde / solte doch der-  
halben / die Summa / im falle / ob wir keine männliche Erben  
verliessen / dadurch nicht gemehret werden / sondern sollen al-  
le an den hundert tausent vnd sechzig tausent gülden gesetz-  
get / vnd damit aller ihrer gerechtigkeit ensetzet / vnd aller an-  
sprachen zu frieden gestalt seyn / Dieselbigen Töchter so vns  
Gott mehr verleihen würde / sollen als wol / als die wir jetzt ha-  
ben / an denselbigen hundert tausent vnd sechzig tausent gül-  
den / so ihnen vor ihre gerechtigkeit gereicht / berechtiget / auch  
keines anfalls an den Landen / vnd andern / wie vorgemelt / wei-  
ter gewertig seyn. Würde aber eine vnser Tochter ohne lei-  
bes Erben abgehen / als denn solte selche Summa der hun-  
dert tausent vnd sechzig tausent Gülden / so wir zu außstat-  
zung ihrer gerechtigkeit gemacht hetten / auff die andere vnser  
Töchter

Töchter vnd ihre Erben/ keine außgeschlossen/ so viel der seyts  
würde/ gefallen seyn/ Solcher fall sol auch/ so oft eine vorheyrat  
wurde/ versorget werden/ vnd wenn wir eine verheyraten  
wollen/ sol solches mit Rath vnser Herren vnd Freunde/ ges  
chehen/ auch zu jeder zeit/ so die Eheberedung gemacht/ dem  
jenigen/ der das Frewlein haben sol/ angezeigt werden/  
wie er des falls halben/ so sich der zutragen würde/ abgeredt vnd  
beschlossen/ Darauff denn auch gnugsame verzicht/ vorschreis  
bung/ vnd was noth ist/ von demselbigen Breutigam vnd vn  
ser Tochter/ so verheyrath würd/ solle genommen werden.

Würde aber eine oder mehr vnserer Töchter/ ohne rath  
vnd willen vnser vnnd vnser Herrn vnd Freunde sich verheyr  
aten/ sol dieselbige an der vorgemelten Summa der hundert  
tausent vnd sechzig tausent gülden/ keine gerechtigkeit haben/  
sondern ihr gebürlicher theil sol den andern vnsern Töchtern/  
vnd ihren Erben zugleich heimgefallen seyn/ vnd zu gut kom  
men. Vnd so es dann durch schickung Gottes dahin gereicht/  
das wir keinen männlichen Erben verliessen/ vnd also die  
Fürstenthumb vnd Graffschafften/ Herrschafften/ Lande vnd  
anders/ auff vnserer Elteste Tochter geerbet hetten/ Als denn  
sol ihre Lieb drey Schloß/ vnd darzu fünff tausent gülden/  
jährlicher Rent an gewissen einkommen/ nemlich in Fürsten  
thumb Cleve/ Buederich/ mit zwey tausent gülden/ in den  
Fürstenthumb Göllich/ Easter/ auch mit zwey tausent gülden/  
vnd in Fürstenthumb Berge/ Benrâda/ mit tausent gülden/  
zu dem vermechniß/ wie hiebevör vermeldet/ wenn sie den  
tode ihres Gemahles/ Herzog Hans Friederichen erleben  
würde/ ohn wegerung zu ihrem leben zu gebrauchen vermacht  
werden/ Doch mit dem vorbehalt/ so wir Maria Herzogin  
obgenandt/ im leben weren/ vns vnsern wiedumb/ so wir an  
berürten Schlossen haben/ nicht benommen/ denn desfalls sol  
vnserer Tochter Fräwlein Sibylla/ an andern orten auff die  
vors

vorgeschriebene Summa vnd behausung verwiesen vnd versichert werden / als lang / bis wir auch tödlich abgangen seyn. So sichs denn also zutrüge / das gedachte vnser Tochter vnd Eydam / Herzog Hans Friederich durch vnsern vnd vnser Mannlichen Leibes Erben tödlichen abfall / wie berürt / zu vnsern Landen kommen würden / sol vnser des Churfürsten Sohn obgemeldet / che denn Sein Liebe die Huldung vnd pflicht von den Landschafften einnimbt / den andern vnsern Töchtern gnugsame versicherung machen / vmb die hundert tausent vnd sechzig tausent gülden / damit Ihre Liebden wissen haben mögen / wo Ihre Liebden solches geldes habhaftig werden / vnd gewertig seyn sollen.

Wir Johans Herzog zu Sachsen Churfürst ꝛc. vnd wir Johans Herzog vnd Maria Herzogin zu Cleve ꝛc. sollen vnd wollen sämpflich mit allem fleiß bey Röm. Key. May: vnserm allergnedigsten Herrn / suchen / dadurch Ihre Mayt: auff den fall / ob wir benante Herzog vnd Herzogin zu Cleve vnd Göllich ꝛc. ohne Männliche Erben abgehen würden / das als dann ihre Mayt: verwilligung darzu geben wolten / damit die Lande bey der gedachten Fürstin Fräwlein Sibillen vnser Tochter / vnd den Erben / so Ihr Lieb mit vnser des Churfürsten zu Sachsen Sohn / mit Göttlicher hülff zeugen würden / bleiben / vnd das Keyserliche begnadung vnd bestetzung darüber erlanget werde.

Die fürderung so wir Herzog Johans Churfürst / anmassen / vnd wir Herzog Johans / vnd Maria / Herzogen zu Cleve vnd Göllich nicht gestendig / dieselbige sol hiemit jedem theil / vnvorgreifflich seyn vnd bleiben. Der Hochzeit vnd heimfarth halben / dieweil die Räte sich des nicht endlich vergleichen haben / wollen wir der Churfürst zum fürderlichsten zu vnsern



vnsern Oheimen vnd Mühmen / Schwäher vnd Schwäherin / dem Herzogen vnd Herzogin zu Cleve ꝛ. schicken / vnd vns desselbigen mit Ihren Liebden endlich vnd förderlich zugeschehen verzeichnen.

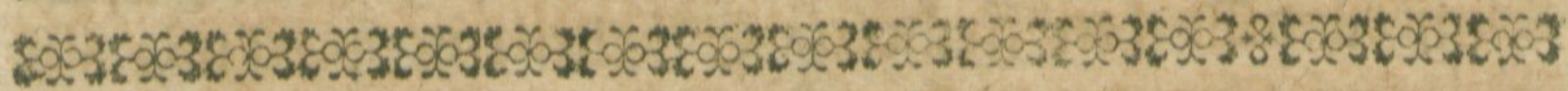
Nach dem denn berürte vnserer geschickte Rätthe vnd verwanten / so allenthalben auff vnserer von vns beyderseits gegebene Vollmacht abgefertiget seynd worden / Befehl vnd gewalt haben / zwischen vnsern Sohn Herzog Hans Friederichen / vnd Tochter Fräwlein Sibyllen / versprechung des Ehelichen Standes zu thun / vnd also einer von dem andern zu nehmen / wie sie denn insonderheit / im falle so den dingen allenthalben / wie dann beschehen / maß gefunden / vnd dieselbigen vnserer beyderseits Rätthe mit vnserer bewilligung von vnsern Sohn vnd Tochter / die versprechung der Ehe / mit den Worten de praesenti zu thun / gevollmechtiget seyn.

Demnach vnd also in voller macht vnseres Sohns vnd Tochter die Ehe vorsprechen / vnd mit vberantwortung der Vollmacht zugesagt haben / zu welchem bewilligten angenommenen Ehestande / der Allmechtig / denselbigen vnsern Sohn vnd Tochter / gnad vnd wolfarth gnediglichen verleihen wolle / welches wir Ihren Liebden hiemit von Gott dem Allmechtigen wollen gewünscht haben.

Nach dem denn solche verhandlung / auch vollstreckung der Ehlichen gelübdnüß / die benandte vnserer Rätthe / als vnserer darzu gevollmechtigte beredt / beschlossen / vnd von wegen vnseres Sohns vnd Tochter / Herzog Hans Friederichen / vnd Fräwlein Sibyllen / auff ihre vollmacht vollstreckt vnd gelobet haben / Als bewilligen / gereden / vnd geloben wir / daß alle Artikel in diesem vortrage / vnd auffgerichter vollzogener Ehegelöbniß begrieffen / bey vnsern Fürstlichen Würden / stet / feste solle gehalten werden.

Deß zu vrfund / haben wir diesen vertrag vnd bewilligte  
R Ehe

Eheberdung / ganz zwiefacht mit vnserm anhangenden In-  
siegel bekräftiget / der eine / Wir der Churfürst / vnd die ander /  
Wir Johans Herzog / vnd Maria Herzogin zu Cleve vnd  
Gülich / 2c. an stat vnseres Sohns vnd Tochter genommen  
haben. Geschehet zu Meins / am Mittwoch des achten ta-  
ges des Monats Augusti, nach Christi vnseres lieben HERN  
Geburt / Tausent fünffhundert / vnd im sechs vnd zwanzig-  
sten Jahre.



N<sup>o</sup>. VIII.

Copia der Landschaft Gülich / Berge vnd Ravens-  
sparg Revers / gegeben Sontag Reminisce-  
re, Anno 1527.

**W**ir Räte / Ritterschafften / Bürger-  
meister / Schöppen / vnd Râth der semelichen  
Städten der Fürstenthumen vnd Landen / Gü-  
lich / Berge vnd Ravensberg / thun samen funde  
allermenniglich / daß jehund also furk hiebeuorn devernisk / die  
Durchleuchtige Hochgebornen Fürsten / vnsern gnedigsten  
vnd gnedigen lieben Herrn / Herrn Johansen Herzogen zu  
Sachsen Churfürsten / Landgrafen in Düringen vnd Marg-  
grafen zu Meissen / vnd Herrn Johansen Herzogen zu Cleve /  
Gülich / Berge / Graff zu der Marckte vnd zu Ravenspurg 2c.  
ein sonderliche Freundschaft / vnd daneben zwischen beyden  
Ihren Churfürstlichen vnd Fürstlichen gnaden Kindern / als  
nemlich / Herzog Johans von Sachsen Churfürsten / vnser  
eltester Sohn / Herzog Hans Friederichen / vnd Herzog Jo-  
hans von Cleve elteste Tochter / Frewlein Sibyllæ ein wiß-  
lich / hylig / vereiniget / gethedingt vnd geschlossen / vnd darauff  
das Eheliche Beyliegen durch schickung des Allmechtigen  
Gottes nun geschiehet / Wie denn die hylichs vorschreibung  
darüber

Darüber vorfast vnd vorsiegelt / darauff wieder bebrengt / vnd  
so den in denselben Heyraths vorschreibung vnter andern be-  
thedinget worden ist / ein Articul folgende von Worten / zu  
Worten / hernach meldende / Also :

Förder ist abgeredt / bewilliget vnd beschlossen / ob Wir  
Herkog Johan vnd Maria Herkogin zu Cleue / Gülich / zc.  
keine Männliche Erben hinder vns verlassen würden / die sörs-  
der keine Erben vorliessen / Als dann sollen unsere Fürsten-  
thumen vnd Landen / Cleue / Gülich / Berge / die  
Graffschafften von der Marck vnd Ravenspergk /  
samt allen Gütern / in vnd zugehörunge an vnd zufellen / Ge-  
rechtigkeiten / vnd was Wir oder unsere Männliche Erbē hin-  
der vns vorlassen würden / nicht außgeschlossen / mit Landen vñ  
Leuten / wie wir oder vnser Männliche Erben / das gebraucht  
oder hetten gebrauchē mögen / an gedachte unsere elteste Toch-  
ter / Frewlein Sibylla / Herkog Hans Friderichen / Ihrer Lieb-  
den Erben / ob sie der mit einander zeugen würden / können vnd  
geerbet seyn / der sich denn die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch / heissen vnd befehlen / daß unsere Land-  
schafften / so balde als das Eheliche Beylager bemeldter Für-  
sten mit genandter vnser Tochter gehalten / gnugsam vorsiche-  
rung durch beybrieffe geben / ob sach / daß Wir ohn Männliche  
Erben verstürben / daß sich alle unsere Fürstenthumen / Graff-  
schafftē / Herrschafften / Landen vnd Leute / die Wir jetzt haben /  
oder künfftiglich gewinnen / vñ vns zufallē möchten / an bemelte  
unsere Tochter / Ihre Liebden Gemahl / vnd ihre beyder lei-  
bes Erben als Ihre rechten Landsfürsten vnd Herrschafften  
halten sollen. Dem alles nach / vnd so die vielgemeldte / vnser  
gnediger lieber Herr / vnd auch die Durchl. uchtige / Hochge-  
borne Fürstin / unsere gnedige liebe Fraw / Herkog vnd Her-  
kogin zu Cleue / Gülich / Berge / zc. vns sementlichen / nu nach  
dem ehelichen Beyliegen / wie obgemeldt geheissen / vnd befoh-  
len han / solchen obgemeldten Articul / so viel vns allen / die als

Ihrer Fürstlichen gnaden gemeinen vnd sempitlichen Vnter-  
thanen angehen/vnd bereren mag/mit diesem vnserm bybriese  
zu bewilligen vnd zu bestetigen willen.

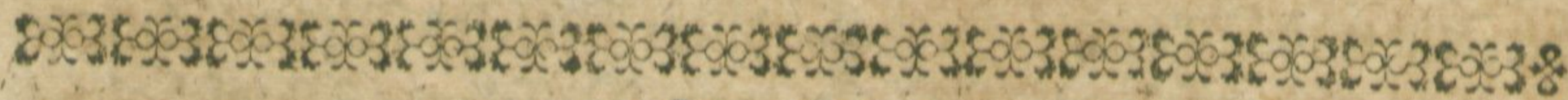
Bekennen Wir allesamentlich / vnd ein jeder vor vns/  
vor sich/ vnser Erben vnd nachkomlichen / in krafft dis bries-  
fes/ In dem das der fall den Gott allmechtig/ doch mit götli-  
cher Gnaden / in dem besten vorsehhe / vnd vorhüten wolle/  
also erscheine vnd queme / das wir vns als denn nach inn-  
halt desselben Articuls halten vnd leben sollen / doch by also/  
das vnser gnediger Herr von Sachsen solches an Römische  
Keyserliche May. vnserm allergnedigsten H.rrn vff seiner  
Fürstlichen gnaden kosten Buysen gehvende geld / der Lande  
vorwarnen sol / vnd auch den zwoen jungen Töchtern / ihren  
zugetheilten penninck / so der fall also queme / als nemlich hun-  
dert tausent vnd sechzig tausent Goltgülden / gnugsam zu  
versorgen / buyssen zudon der Landen / Vnd auch das Ihre  
S. G. Ihre S. G. Erben vnd nachkömlingen Vns alle sement-  
lichen vnd einen jeden besondern / als denn sollen halten / bey  
allen Privilegien gewenden/ vnd rechten/ vnd by gebürlichen  
briuen vnd siegeln / vnd darzu jedes Land zu regiren / mit den  
vntersassen/ darzu gehörende vnd dainne geerbt/vñ gegut/vnd  
vns des erstē/ vñ vorhin ehe von vns einiche Huldunge gesche-  
hen sol/ gnugsam scheinbriese/ vnd Siegel zu geben / als doch  
vnser gnedige Herrschafft von Sachsen vns sich des alreide/  
mit einem vorsiegelten abschied zu Benßborg gegeben / wie  
wir das warlich bericht werden/ vorpfflicht verbunden hat.

Vnd wir Råde/Ritterschafft / Bürgermeistern/Schöp-  
pen/ vnd Rade der Städte / der Fürstenthumben vnd Landen  
Vns geloben alle sementlich in trawen/ehren vnd glauben vn-  
sern gnedigen lieben Herrn vnd Frawen von Sachsen / vnd  
ihre beeder S. G. Leibes Erben / also vprecht / fremblichen  
vnd vestiglichen zu halten/ sondern yädt/ dargegē zu thun oder  
fürzus

fürzunemen in einticherley maniren, auch han wir vns/inson-  
derheit bey ihnen vorbehalten/ ob der fall bey vns also queme/  
vnd vnsern gnedigen Herrn von Sachsen / als denn nicht ge-  
legen seyn wolte/stets in diesen Landen zu vorbleiben/die zu re-  
gieren/das als denn S. F. G. Stadthalttere vnd Rätthe dar-  
zu bequeme von vntersassen der Landen / darinne geerbt vnd  
gegudt seyn/sol verordnen/ mit vollkommener Macht vnd ge-  
walt / in allen sachen in diesen Landen treffende zu handeln/  
zu thun vnd zulassen/gleich ob S. F. G. in eigener person ge-  
genwertig were / sonder alle betrug vnd argelist / vnd das zu  
wahrem vrfunde/haben wir Rätthe/Ritterschafften/Bürger-  
meistern/Schöpffen vnd Rätthe der Städte wegen / als neme-  
lich wir Gülcher / gebeten die Ehrvesten vnd frommen Jo-  
han von Palant / Herr zu Wildenberg/vnd Berge Landroß/  
Ditterich von Burkscheidt / Herr zu Clermont / Erb Hof-  
meister / Herr Wilhelm von dem Bongart Ritter/Erb Cama-  
merer Conen von Blatten/ Erbschenck des Landes von Gū-  
lich / Roberth von Plettenberg / Amtman zu Berchheim/  
Wilhelm von Gerken/Herr zu Singsich/Berner von Palant  
Amtman zu Wassenbergk / Werner von Schonrade/ Herr  
zu Heiden / Goddert von Hamrsler / Amtman zu Millen/  
Wilhelm von Nesselrode / zu Holstorp / vnd Ditterich von  
Reide / Vort Bürgermeister / Schöpffen vnd Rätthe der  
Städte Güllich/ Duxren/Münster Eyffel vnd Euskirchen/  
vnd wir Bergschen haben gebeten / den Wolgebornen / Ed-  
len/vnd die Ehrvesten vnd frommen Junckern/Wyrich von  
Duhne/Graffe zu Lymbergk vnd Falckenstein/Herr zum D-  
berstein vnd Broich / Herr Goddert Ketteler Ritter/ Ampt-  
man zu Eluerfelde / Wilhelm von Nesselrode Marschalch/  
Amtman zu Windegk/ Wolff Quaden Amtman zu Alta-  
na vnd Ronheim/Wilhelm von Bernsawe/Cammermeister  
vnd Amtman zu Porke vnd Steinbach / Rabeth von Plet-  
tenbergk/

tenbergk Herr zu Lande Chron und Drimborn/ Bertrem von  
 Nesselroda Herr zu Steine/ ErbCamerer/ Wilhelm Quai-  
 den/ Erbschencke des Landes von dem Berge / Herman von  
 Winkelhusen/ und Wilhelm Schal zu Sulzen / Vortt/  
 Bürgermeister/ Schöppen und Rätche der Städte/ Deystels  
 Dorp/ Ratingen/ Lenepe und Wipperfürde/ daß sie ihre Sig-  
 gille/ vor sich und vns allesemntlich an diesen Brieff wol-  
 len hangen/ daß wir Johan von Palant/ Ditterich von Burks-  
 scheidt/ Wilhelm von der Bongardt Ritter/ Con von Blat-  
 ten/ Robeth von Plettenbergk/ Wilhelm von Berken/ Wera-  
 ner von Palant / Werner von Schonrade / Godert von  
 Hantzler/ Wilhelm von Nesselrode/ vñ Ditterich von Reide/  
 Vortt / wir Bürgermeister/ Schöppen/ und Rätche der Städe  
 te Gülüch / Duxren/ Münster Eysfel und Euskirchen/ Vnd  
 wir Wyrich von Duhno / Graff zu Limbergk und Jaleken-  
 stein/ Goddert Ketteler Ritter/ Wilhelm von der Nesselrode/  
 Wolff Quade / Wilhelm von Bernsaue / Robeth von Plet-  
 tenbergk / Bertrem von Nesselrode/ Wilhelm Quade/ Hero-  
 man von Winkelhausen/ Wilhelm Schal/ Bertt Bürger-  
 meister/ Schöppen und Rätche der Städte Duxfeldorp/ Ras-  
 tingen/ Lenepe / und Wipperfürde / Bekennen gerne gedan/  
 Zur Vñ selffs und mit vnr den ander Rätche Ritterschafft  
 und Städte der vrogenannten Fürstenthumen mit ihren zubes-  
 hörungen Landen/ vnser Siegel hieran gehangen haben.

Gegeben in den Jahren vnfers HERRN / Tausent fünff-  
 hundert und sieben und zwanzig / vff Sonntag Reminiscere  
 in der Fasten.



N<sup>o</sup>. IX.

Copia der Landschafft Cleve und Marck Revers/  
 Datirt Bondistag noch Iubilare An. 1527.

Wir



Ir Räte / Ritterschafft / Bürgermeister / Schöppen vnd Räte / der sembe-  
lichen Städte der Fürstenthumben ind Land  
Cleue ind Marck / thon tesamen kond / je-  
dermänniglich dat vnd alsoe kurz hie beuorn  
auerenz / den Durchlauchtigen Hochge-  
bornen Fürsten vnserm gnedigsten ind gnedigen lieven  
Herrn / Herrn Johans Herzogen zu Sachsen Churfürst /  
Landgrafen in Düringen ind Marggrafen zu Meissen / Ind  
Herrn Johan Herzogen zu Cleue / Göllich / Berge / Grafen  
totter Marck ind tot Ravenberg ayne sonderliche Freund-  
schafft ind dar beneuen twisten beyden ören Churfürstlichen  
vnd Fürstlichen gnaden Kindern / Als nemlich / Herzog Jo-  
hans von Sachsen Churfürstens Eltesten Sohn Herzog  
Hans Friederich / ind Herzog Johans von Cleue ältesten  
Tochter Frawen Sibyllen ein wittentlich / hylich voreinet /  
gededigt vnd zugeschlagen / Vnd darup dat Eliche bepliegen  
durch schickung des Allmechtigen Gottes / nun geschiet / wie  
dann die hylichs verschreibungen daröber vorkast ind vorse-  
gelt / dar weder beybrenget / Ind so dann in derselber hylichs  
verschreibungen vnter andern bededingt worden ist / ein Artiz-  
ckel folgende von worten zu worten hieran vnd ludende als es  
forther ist abgered / bewilliget vnd beschlossen / Ob wir Her-  
zog Johan inde Maria Herzogin keine Männliche Erben  
hinter vns verlaten würden / die forther keine männliche Er-  
ben verliessen / als dann sollen vnser Fürstenthumben vnd  
Landen Cleue Göllich Berge Graffschafften vnd an der  
Marck vnd Ravenspergk / sampt allen Güetern an vnd  
zufellen / gerechtigkeiten / vnd was wir oder vnser Männliche  
Erben hinter sich verlaten würden / nichts außgeschlossen /  
mit Landen vnd Leuten / wie wir / oder vnser männliche Er-  
ben

ben das gebraucht/oder hetten gebrauchen mügen/ an gedachte  
vnsere Eltste Tochter Frewlein Sibyllen / Herzogin/  
Hans Friederichen S. L. Gemahl vnd beyder L. Erben (Ob  
sie die miteinander zeugen würden kommen) vnd geerbet s. yn/  
Der sich dann die Landschafften halten sollen.

Wir wollen auch / heischen vnd befehlen / das vnsere  
Landschafften / so bald als das Ehliche Beylager bemeltes  
Fürsten mit genandter vnsere Tochter gehalten/gnugsame vers  
sicherungen / durch bybriueven geben / Ob sachen das wir ohn  
Männlichen Erben verstürben / das sich alle vnsere Fürstens  
thumben/ Graffschafften/ Land vnd Leut/ die wir jeko haben  
oder fünffzig gewinnen vnd vns zufallen möchten / an bemel  
te vnsere Tochter / Ihrer L. Gemahl / vnd Ihrer beyder Lei  
bes Erben / als ihre rechte Landesfürsten vnd Herrschafften  
halten sollen.

Dem alles nae / ind so viel gemelte vnsere gnedige liebe  
Herr / vnd auch die Durchlauchtige Hochgeborne Für  
stinne/vnsere gnedige liebe Fraw / Herzog vnd Herzogin tot  
Eleve / Gülüch / Berge / ꝛ. das semtlichen vns na dem Eh  
lichen beyligen / wie obgemeld/ geheissen vnd befohlen haben/  
solchen obgemelten Artickel / so vel vns allen / die als verre  
F. gnaden gemeinen vnd semplichen vnterthanen angahn ind  
beryeren mach / mit diesem vnserm bybreve to bewilligen ind  
to bestetigen willen.

Bekennen wy alle semplichen ind ein jeder von vns/ vor  
sich vnsere Eruen vnd nachkömpling in krafft dieses breffs/ In  
deme dat de vahl (den Gott allmechtig doch mit göttlicher gna  
de in besten vorsien ind verhüten wile) also erschene vnd queine/  
dat wy des als dann nae inhalt desselben Artickels halten vnd  
leven sollen. doch by alsoe/dat vnsere gnedige Herr von Sach  
sen / solches an Römischer Keyserlicher Mayt: vnserm aller  
gnedigsten Herrn vp sine F. G. kossen / buyten gevende geld/  
der



der Landen verweuen sol / vnd Innd ouck den tween songesten  
Töchteren oeren togedeylden penning so der fall also queme/  
als nemlich hundert tausent vnd sechzig tausent goldgülden  
gnuzsam to versorgen / buyten tothoen der Landen / Innd ouck  
dat oere S. gnaden / oere S. Gnaden Erben vnd nachkömli-  
chen vns alle sempelichen vnd einen jeder besonder / als dann  
sollen halten / by alten Privilegien / wonheiten vnd Rechten/  
vnd by gebürlichen breuen vnd Segeln.

Innd dartho jeder Land to regieren mit vntersathen dar  
thoe gehörende vnd inne geerfft vnd gegudt / vnd vns das erst  
vnd vorhinne / eher von vns einige huldynge geschehen / sol  
gnuzsame Schinbreue ind sigele to geuen / als doch vnser  
gnedige Herr von Sachsen vor sich dat alreude mit einem  
versegelden Abscheid tot Bennisberg gegeuen / ( wie wir das  
warlichen berichtet worden ) verpflichtet vnd verbunden hefft.

Innd wy Rätthe / Ritterschafft / Bürgemeister / Schöppen  
vnd Rätthe der Stedten / der Fürstendomben ind Land vns  
gelauen alle sempelichen in trawen Ehren / ind gelouene vn-  
sern gnedigen lieuen Herrn vnd Frowen von Sachsen / vnd  
orerer beyder Fürst. G. L. Erben also vprecht frommelichen  
vnd vestiglichen zu halten / Sondern yett dar fegen to don/  
oder voir to nemen / enygeley mannyern / doch wy von vns  
nyet wieder vorbonden noch gehalten to synn / den Luyth vn-  
ser Landschap. Dik hebben wy vns insonderheit hierinne  
vorbehalten / off die vall wie vns alse queme / ind vnsern gnedi-  
gen Herrn von Sachsen / als denn nit gelegen seyn wolte stets  
in diesen Landen to zu vorbleiben / die zu regieren / dat als dann  
S. J. G. Stadthalter ind Rätthe dair to bequemen von vn-  
tersathen der Landen / dair inne geerfft ind gegudt / wesende / sol  
verordnenen / Mit vollkommener macht vnd gewalt / in allen  
saacken in diesen Landen treffende to handeln / to doin vnd la-  
den gelyck off seine Fürstliche Gnade in eigener person fegen  
wertich

£

wertich were / Sonder alle bedroch vnd arglist / Vnd des  
zu wahren vorkund / hebben wy Elbert von Palant Erff-  
marschalch Slank von Cleve ind Drost Slank von Dynnsh-  
lack / Johann von Wylick Ritter / Hoffmeister ind Ampt-  
man zu Hetter / Derick von Wickede / Thyes von Loe /  
Herr Tomiesen Cotthold Wessel von Loe/inn Emgemersch/  
Johan von Aldenboichin / tot Goch / Ott von Wylick tot  
Gemp / Peter von Aldenbachin tot Lobitsch / AmptLynde/  
Derich von Eyckel / Herman von Ossenbouch / vnd Johan  
von der Capellen / Bortt / Bürgermeister / Schöppen  
ind Râthe / der Stedte Cleve / Wessel / Emerick / Cal-  
cker / Samnten ind Keef / von wegen des Fürstenthumbs  
Cleve / Vnd wir Caspar von Elverfelde tot Welter/  
Derich von Recke tot Binnawe / Johan von Loe tot Bois-  
chum / Evert von Margke tot Sereirten / Henrick Knip-  
pinc tot hamme / Gehrt von Bolshwungen tot Luynen  
AmptLynde / Wennemer von der Recke / Melchior von  
Olwuch / Gödhart Torgk / ind Thyes von Aldenboichum/  
Bort Bürgermeister vnd Râthe der Städte / Soest Lip-  
pe/hamme/ Binnaw/ Camen/ Jeserenlde/ Schweyerte vnd  
Lüyen / von wegen des Landes von der Marcke / durch  
gehensch vnd bevehl vnserer gnedigen lieber Herrn vnd  
Frowen vor sich / vnd oick durch beeden begehrt / der ander  
Râthen / Ritterschapyen vnd Stedesfreunden / der Fürsten-  
thumben / ind Land obgemelde vnserer Segeln an diesen  
Brieff gehangen. Gegeben in den Jahren vnseris H<sup>er</sup>z<sup>og</sup> R<sup>u</sup>st<sup>en</sup>  
Dusent fünff hundert vnd seven in tynntig/22. Goddesdach  
na dem Sontag Iubilate.

L. S.  
Erffmarschalch.

L. S.  
Hoffmeister

L. S.  
Wickede.

L. S.  
Thyes von Loe.

L. S. Wess

L. S.  
Wessel von  
Eoe.

L. S.  
Johan von Al-  
denboichem.

L. S.  
Dit von Wylich.

L. S.  
Peter v. Alden-  
denboichem.

L. S.  
Dorick v. Einckel.

L. S.  
Herman von D-  
ffenbach.

L. S.  
Johan Capeln.

L. S.  
Eleve.

L. S.  
Wessel.

L. S.  
Emerich.

L. S.  
Calckres.

L. S.  
Santhen.

L. S.  
Kees.

L. S.  
Jaspar von Els-  
verfeldt.

L. S.  
Dorick v. Röcke.

L. S.  
Johan von Eoe.

L. S.  
Evert v. Warcke.

L. S.  
Heinrich Kup-  
pingt.

L. S.  
Gordhart von  
Poelswingen.

L. S.  
Wennemmer von  
de Recke.

L. S.  
Melchior von  
Solwich.

L. S.  
Gordhart Torck.

L. S.  
Thyes von Alden-  
boichin.

L. S.  
Soeff.

L. S.  
Lippe.

L. S.  
Hamme.

L. S.  
Dinnar.

L. S.  
Camen.

L. S.  
Herenloen.

L. S.  
Swirte.

L. S.  
Leyen.

Copia Keyser Caroli des fünfften Confirmation,  
 vber den Heyraths vertrag/des Datum stehet Speyer  
 den 13. Maij Anno 1544.

**W**ir Carol der fünffte von Gottes gnaden Römischer Keyser/zu allen zeiten mehrer des Reichs/König in Germaniē/zu Castilien/Arrachgon/Legon/beyder Sicilien/Jerusalem/Hungern/Dalmatien/Croatien/Navarreta/Granaten/Tholeten/Ballenz/Gallicien/Mayorca/Hispalis/Sardinien/Cordubec/Corsica/Murcien/Ginnis/Algarbien/Algerzieren/Sieberalter/der Canerischen vnd Indianischen Insulen/vnd der Terrefirme des Oceanischen Meers zc. Erzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgund/zu Lottring/zu Braband/zu Steyer/zu Kerntē/zu Crein/zu Limburg/zu Lükemburg/zu Geldern/zu Calabrien/zu Athen/zu Neopetrien/vnd Wirtenbergk/zc. Graff zu Haabsburg/zu Flandern/zu Tyroll/zu Görz/zu Bercinen/zu Artoys/zu Burgundi zc. Pfallenzgrafe zu Hennigaw/zu Holland/zu Seeland/zu Pfirt/zu Kieburgk/zu Namur/zu Rossilien/zu Corientia/vnd zu Zutphen/Landgraff in Elsas/Marggraff zu Burgau/zu Driftani/vnnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben/Cathelonia/Asturia/Herre in Friesland/auff der Windischen Markt zu Bertenaw/zu Biscaya/zu Melin/zu Halins/zu Tripoli vnd Mecheln/zc. Bekennen für vns/vnd vnserer nachkommen am Reiche/öffentlich vnd mit diesem Brieffe/vnd thun kund allermenniglich/wie wol wir von Röm: Keyf: hohe vnnd Würdigkeit/darein vns der Allmechtige Gott/durch seine Göttliche gütigkeit gesetzt hat/allezeit geneigt seyn/allen vnsern vnd des Reichs Vnterthanen

nen / vnser gnade vnd förderung zu beweisen / So seind wir doch in sonders mehr begirlich / denen vnser Keyserliche gunst gnediglich mitzutheilen / die vnser vnd des Reichs förderste glieder seyn / vnd vns die Bürde des heiligen Reichs zu verweisen vnd tragen helffen / vnd sich darinne getrewlich vnd festiglich beweisen / vnd vnuerdrossen finden lassen.

Wann nun vor vns kommen ist / der Hochgeborne Johans Friederich Herzog zu Sachsen / Landgrave in Thüringen / vnd Marggrafe zu Meissen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch / vnser lieber Oheim vnd Churfürst / vnd gab vns zu erkennen / wie daß verschiener zeit zwischen S. L. an einem / vnd der Hochgebornen Sibyllen / gebornen zu Göllich / Herzogin zu Sachsen zc. vnser lieben Muhmen vnd Fürstin / anders theils / mit bewilligung weiland der Hochgebornen Johansen / Herzogen zu Sachsen Churfürsten seiner gedachts vnser Oheimbs vnd Churfürsten / Herzog Johan Friederichen Vaters seligen : Johansen Herzogen zu Cleve / Göllich vnd Berge / vnd Marien gebornen zu Göllich / Herzogin zu Cleve / seiner Gemahl / als obgedachter vnserer lieben Muhmen vnd Fürstin / Frawen Sibyllen / Vatter vnd Mutter / eine Ehestiftung auffgericht / vnd mit ihrer aller beyderseits anhengenden Insigneln besigelt worden sey / darin vnter andern abgeredt / bewilliget vnd beschlossen / ob die gedachten weiland Herzog Johans von Göllich vnd die vorgeante / weiland Maria / Herzogin zu Cleve / vnd Göllich / sein gemahl / kein Männlich Erben hinter ihnen verlassen würden / die förderst kein Erben verliessen / daß also dann die Fürstenthumb / Cleue / Göllich / Berge / die Graffschafften von der Marckt / vnd Ravensbergk / sampt allen gütern / ein vnd zugehörungen / an vnd zufallen / Gerechtigkeiten / vnd was sie oder ihre Männliche Erben hinter ihnen ver-

E ij

lassen

lassen würden / nichts außgeschlossen / mit Landen vnd Leuten /  
wie Sie oder Ihre Männliche Erben / das gebraucht / oder  
hätten gebrauchen mögen / an gedachte Sibyllen / vnd ihnen  
Herzog Johans Friderichen / vnd ihrer beeder Erben / ob sie  
die mit einander zeugē würden / können vnd geerbet seyn / Der  
sich dann die Landschafft halten / auch von vns vnd dem heillis  
gen Reiche / auff obberührten fall / bewilligung / begnadung vnd  
bestetigung erlanget werden solte / alles nach ferners innhalts  
eines sondern Articuls / in derselben Ehestiftung begriffen /  
welche Ehestiftung / vns der vorgemelte Johans Friderich  
Churfürst in original am dato lautend / geschehen zu Meins  
am Mittwoch des achten tages des Monats Augusti / nach  
Christi vnsers lieben HERN geburt / tausend fünffhundert vnd  
im sechs vnd zwanzigsten jahren fürbracht / vnd vns / darauff  
für sich selbst vnd an statt gedachter Frawen Sibyllen seiner  
Gemahl fleissig vnd demütig gebeten hat / daß wir als Röm  
Keyser in solchen Articul der berürten Ehestiftung vnsern  
consens vnd bewilligung zu geben / denselben zu confirmiren  
zu besteten / vnd zu bekrestigen / gnediglich geruheten / Desz ha  
ben wir angesehen solch sein fleissig bitte / auch siete liebe vnd  
neigung die Er zu vns vnd dem heiligen Reich treget / darzu  
die mercklich getrewen dienste vnd ehr / die sein Verfürdern /  
vnsern vorsehen am Reiche / vnd vns bishero gethan / vnd  
erzeiget haben / vnd er vns vnd dem heiligen Reiche hinfür  
an in fünffzig zeit wol thun mag vnd sol / vnd darumb mit  
wolbedachtem muthe / gutem Rathe / vnd rechten wissen / den  
obbestimpten Articul solcher Ehestiftung / als Römischer  
Keyser gnediglich bewilliget / denselben in allen seinen Wor  
ten / Clausulen / Inhaltungen / meynungen vnd begreiffungen  
Confirmirt , bestetet vnd bekrestet . Bewilligen / Confir  
miren , bestetigen vnd bekrestigen / den also hiermit von Röm  
mischer Keyserlicher Macht / vollkommenheit / wissentlich in  
krafft

5  
Krafft dis Briefes / Meynen / sehen vnd wollen / daß derselbe  
Articul obberührter Ehestiftung in allen seinen Worten/  
Puncten/ Clausulen/ Inhaltungen/ Meynungen / vnd Be-  
greiffungen / krefftig vnd mechtig seyn / stet vnd fest gehalten/  
vnd vollzogen/ vnd die gemeldten Fürstenthumb vnd Graff-  
schafften/ sampt allen Gütern/ ein- vnd zugehörungen/ an- vnd  
zufellen/ Gerechtigkeiten/ Landen vnd Leuten/ auff des vorge-  
nandten Herzog Johans Friederichen Gemahl / Frawen  
Sibyllen/ vnd ihme Herzog Johan Friderichen/ im fall/ wie  
obstehet/ vnd denn forderst auff ihre Männliche Lehens Er-  
ben / von beyden Ihren Liebden Leib geboren / nach vermöge  
vnd laut eines sondern vortrags zwischen vns / vnd dem  
Durchleuchtigsten/ Großmechtigsten Fürsten/ Herrn Ferdia-  
nanden Römischen zu Hungern vnd Böhheim / König/ 22. vn-  
sern freundlichen lieben Brudern / an einem / vnd dem ge-  
meldten Churfürsten zu Sachsen / 22. anders theils / jeso alle-  
hier auffgericht / kommen vnd fallen / vnd Ihre Liebden / vnd  
derselben Männlich Lehens Erben/ die zu jederzeit/ so offft das  
zu falle kömpt/ von Vns/ vnsern nachkommen/ vnd dem heiligi-  
gen Reiche zu rechten Fürstlichen ReichsLehen empfangen/  
innhaben / nutzen vnd niessen sollen / vnd mögen / von aller-  
männiglichen vnvorhindert / doch Vns vnd dem heiligen  
Reiche / an vnser Obrigkeit vnd Gerechtigkait vnvergriffen  
vnd vnshedlich / auch also / daß die art der obberührten  
Lehen / durch solche Anwartung vnd anfall nicht vorendert/  
Sondern in ihrem wesen bleiben / vnd nach abgang der ge-  
dachten Sibyllen/ auff ihre / vnd des vorbenendten Herzog  
Johans Friederichen Männlich Lehens Erben / als obste-  
het / fallen vnd kommen sollen. Vnd gebieten darauff allen  
vnd jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/  
Prælaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knecht-  
ten / Hauptleuten / Landvoigten / Bisthumben / Voigten/  
Pfler

Pflegern / Vorwesern / Ampfleuten / Schultessen / Bürger-  
meistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden vnd sonst  
allen andern vnsern vnd des Reichs Vnterthanen vnd ge-  
trewen / in was wülden / Stands oder wesens sie seyn / von  
Römischer Keyserlicher Macht / ernstiglich / vnd festiglich /  
mit diesem briese / vnd wollen / daß sie die vorgenanten Jo-  
hans Friderichen / Churfürsten vnd Sibyllen sein Gemahl /  
Herzogin zu Sachsen / vnd ihre Männliche lehens Erben /  
an dieser vnser Key: bewilligung / consens, confirmation, be-  
stetigung vnd bekräftigung / nicht hindern noch irren / son-  
dern sie dabey genzlich vnd ohne irrung bleiben lassen / hirtwis-  
der nicht thun / noch jemand andern zu thun gestatten in keine  
weise / als lieb einem jeden sey Vnser vnd des Reichs schwere  
vngnade vnd straffe / vnd darzu eine Pöen / nemlich tausent  
Marck lötiges Goldes zu vormeyden / die ein jeder / so offte er  
freyentlich hiewider thete / Vns halb in vnser vnd des Reichs  
Camer / vnd den andern halben theil den obgemeldten vnsern  
lieben Dheimb / Muhmen / Churfürsten vnd Fürstin / Herzog  
Johan Friederichen zu Sachsen / r. vnd Frawen Sibyllen  
seiner Gemahl / vnd ihren Erben vnd nachkommen / als obste-  
het / vnnachleßlich zu bezahlen / verfallen seyn / Dhn geferde /  
Mit vrfund dis briefes besiegelt / mit vnserm Keyserlichen an-  
hängenden Insiegel / Geben in vnser vnd des Reichs Stadt  
Speyer / am dreyzehenden tag Monats Maji, nach Christi  
vnser H R R R R geburt / funffzehen hundert / vnd im vier  
vnd vierzigsten / vnser Keyserthumbs im vier vnd zwanzig-  
sten / vnd vnserer Reiche im neun vnd zwanzigsten Jahren.

Carol

Ad mandatum Cæsareæ & Ca-  
tholicæ Mtis. proprium.

I. Oberburger. m. p.

Nº. XI.



Extract aus dem vortrage/so zu Speyer  
den 11. Maij, Anno 1544. auffgerichtet.

**W**iter / als der Churfürst zu  
Sachsen/wie hievor gemeldet/vmb confir-  
mation des Gälischen Heyrats vertrages/  
zum offtermal vntertheniglichen angesucht  
vnd gebeten/ vnd aber die Röm:Key:May:  
solches bis vff die zeit hero verzogen/hat doch J. Key. Mayt. zu  
freundlicher einigkeit/ auch allen sachen zu gnaden vnd guten/  
auff irig des Churfürsten zu Sachsen vnterthenig beschehen  
ersuchen/vnd der Königlichen Mayt: förderung gnediglichen  
bewilliget/ bestimpten Gälischen Heyrats vertrag/ nachfolgē-  
der maß zu confirmiren vñ zu bestetigen/nemlich/ So sichs  
zutragen würde/das der seßige Herzog von Gällich/  
Gleff vnd Berge / oder seine Erben / ohn männlich  
Lehens Erben todes abgiengen / das als dann die  
Röm. R. M. oder derselben Nachkommen am Rei-  
che/vorbenanten Churfürsten zu Sachsen/oder wo  
er todes abgangen/seinen Männlichen leibes Erben  
für vnd für zu reiten / die Fürstenthumb Gällich/  
Gleff vnd Berga/zu rechten Mannslehen verleihen  
vnd derhalben notdürfftiglich Lehenbrieff verferti-  
gen lassen wolle / Doch mit dieser condition vnd maß/ so  
fern die streitige Religion vor obgemelten fall zu Christlicher  
vergleichung / concordi oder einigkeit würde gereichen/  
Denn wo solche concordi im vorberürten fall nicht beschehe/  
vnd der Churfürst vnd seine Erben würden als dann beschwe-  
ret seyn / mit dieser fernern Condition das Land anzunemen/  
nemlich/

M

nemlich/

nemlich / daß sie die Untertanen derselben Lande bey ihren glauben vnd Religion, darinnen sie jeso seyn / auch als denn der Reichsstände vereinigung nach seyn würden / gentslich bleiben zu lassen / daß als dann die vorberührte Keyf. May. Confirmation vnfruchtbar vnd vnkrefftig seyn / der Churfürst vnd seine Erben sich auch damit / viel berührter Lande halben / nicht sollen zu behelffen haben / Daß auch bemeldter Churfürst vor sich vnd seine Erben / vnd solche belehnung als bald alle Gerechtigkeit vnd forderungen / ezlicher Güter im Lande zu Gellern gelegen / der Röm. Key. Maj. als Herzogen zu Gellern zu gut vnd nuse / sich frey begeben / vnd derselben ohne ver hinderung Jh. Maj. vnd derselben Erben vnd Nachkommen folgen / vnd bey dem Herzogthumb Gellern ewiglich bleiben lassen sollen / alles vermög vnd nach inhalt derhalben vbergebenen Reversbrieff / welcher Er / vnd seine Erben gestracks geleben vnd nachkommen / Sich auch darüber für sich / vnd seiner Gemahl / vff obberührten fall / aller vnd jeden gutthaten / Freyheiten vnd beneficien der Rechte / es sey Restitution oder dergleichen andern behelff vnd Exception, wie die im Rechten immer namen haben mögen / gentslich vorzeichnen sollen.

Alles Erbarlich vnd ohn alles gefehrde / vnd des zu waren vrfund / seynd dieser abhandlung vnd endlicher vorgleichung drey Schrifften / in gleicher laut auffgerichtet / dero eine die Römische Keyf. die andere Röm. Königliche Majesteten / vnd die dritte dem Churfürsten zu Sachsen / zugestellet / welche mit obgemeldter der Keyser = vnd Königlichen Majesteten / desgleichen des Churfürsten von Sachsen / zc. verordneten Rätthen eigenen Handen unterschrieben / vnd ihren fürgedruckten Insigeln gefertiget worden / doch ihren Erben vnd Insigeln ohne schaden. Geschehen zu Speyer / den 11. tag Maji, nach Christi geburt / sunffzehen hundert / vnd im vier vnd vierzigsten Jahr. N°. XII.

Ratification Keyf. May. auff die Speyerische Vor-  
trags handlung / datirt Speyer den 3. Junij Anno 1544.

**W**ir Carl von Gottes Gnaden  
Röm. Keyf. zu allen zeiten mehrer des  
Reichs / 2c Bekennen öffentlichen mit dies-  
sem Brieff / vnd thun kundt allermennig-  
lich / Als zwischen dem durchlauchtig-  
sten / Großmechtigen Fürsten vnd Herrn /  
Herrn Ferdinanden / Röm. zu Hungern vnd Böhmen / 2c.  
König / Infanten in Hispanien / Erzhertzogen zu Oesterreich /  
Herzogen zu Burgundi / Steyer / Kernten / Crain vnd Wir-  
tenberg / Graffen zu Tyrol / vnserm freundlichen lieben Brus-  
dern / an einem / Vnd dem Hochgebornen Johans Frideri-  
chen / Herzogen zu Sachsen / Landgrafen in Düringen / vnd  
Marggrafen zu Meissen / des H. Röm. Reichs Erzmars-  
chalchen / vnserm lieben Oheim vnd Churfürsten / anders-  
theils / von wegen des Irthumbs / Spruch vnd anforderung /  
so sich zwischen Ih L. zugetragen / durch vnser / auch ihrer bey-  
der L. insonderheit darzu verordneten geheimen vnd vertrau-  
ten Räten / benendlich die Wolgeborenen / Edlen / Ersamen /  
Gelehrten / vnser vnd des Reichs liebe getrewen / Nicolaßen  
Peronot / H. zu Granuella / Hansen Hoffman Freyherrn zu  
Brunenschul vnd Sterchow / Gregorius Brücken der Rech-  
ten D. vnd Franciscen Burgharten / eine endliche vnd ewige  
vergleichung gemacht / auch ferner zwischen bemeldtes vnser  
lieben Bruders Tochter / Königin Eleonora / vnd des Chur-  
fürsten Eltisten Sohne / vnd im fall seines tödtlichen abgangs  
dem andern seinem Sone / auff den die Chur zu Sachsen fel-  
let / ein ehrlicher Heyrath abgeredt / vnd beschlossen worden /  
vnd in derselben vergleichung vnd abred / vnter andern ein

M ij

Artikel

Artikel begriffen / wie vnd mit was Condition, wir vnd vn-  
sere Nachkommen am Reiche / auff vnser Confirmation des  
Gülischen Heyrathsvertrags gedachten Churfürsten von  
Sachsen / oder wo er Tods abgangen / seinen männlichen  
Leibs Erben die Fürstenthumb Gülich / Cleve / vnd Berge/  
zu rechten Manns Lehen vorliehen / inmassen dann solches als  
les obgedachter verordneten Räte vnd Vnterhändler ver-  
gleichung vnd abred / mit ihren eigenen Handen vnterschrie-  
ben / vnd ihren Insigeln gefertigt worden / dero Dato stehet  
Speyer / am letzten tag des Monats Maij / diß gegenwertig-  
gen 44. Jahrs nach langts vermag vnd aufweist.

Daß wir demnach für Vns vnd vnser nachkommen am  
Reiche / in solcher vergleichung vnd vereinigung / so viel diesel-  
be Vns vnd vnser Nachkommen am Reiche / von wegen der  
belehnung obbestimpten Fürstenthumb / Gülich / Cleve / vnd  
Berge / vnd sonst in allen andern berührt / gnediglich bewillig-  
get / dieselbe Ratificirt vnd bekräftiget haben.

Bewilligen / Ratificiren , vnd bekräftigen auch hiermit  
wissentlichen / vnd in krafft diß Brieffs / vnd meynen / setzen  
vnd wollen / daß demselben von vns vnd vnsern nachkommen  
am Reiche / mit der maß vnd bescheidenheit / wie solches berür-  
te vergleichung vnd abred aufweist / vnd mit sich bringet / ge-  
nüg vnd vollziehung geschehen / Vnd darwider nicht gehan-  
delt werden solle / in keine weise ohn geseerde / Mit vrfund diß  
Brieffes / besiegelt mit Vnsern Key. anhängenden Insigel /  
der geben ist in Vnser vnd des Reichs Stadt Speyer den 3.  
Junij, nach Christi Geburt / 1544. Vnser Keyserthumbs 24.  
vnd vnser Reichs 29. Jahre.



N<sup>o</sup>. XIII.

König Ferdinandi Ratification der Speyerischen  
vergleichung/vnterm Dato des 3. Junij Anno 1544.

**W**ir Ferdinand von Gottes  
gnaden, Röm. König/zu allen zeiten meh-  
rer des Reichs/ꝛ. Bekennen öffentlich mit  
diesem Brieffe/vnd thun allermenniglich.  
Als in den Irrthumben Spruch vnd  
anordnungen / so sich zwischen vnser / an  
einem / vnd dem Hochgebornen Johans Friederichen Her-  
zogen zu Sachsen/ Landgrafen in Düringen/vnd Marggra-  
fen zu Meissen / des heiligen Reichs Erzmarschalchen vnd  
Churfürsten / von wegen vnserer Röm. König. Wahl / auch  
des Closters Dobrilug/in vnserm Fürstenthumb Niederlauff-  
nitz gelegen / Dergleichen etlicher des Closters Grunheim  
Dörffer / vnd einer Schuldt halben / herrürendent von weis-  
land vnsern anherrn / Keyser Maximilian anders theils ge-  
halten / mit vnserm guten wissen / vnd bewilligen / durch der  
Key. Majestat/ Vnsers lieben Bruders vnd Herrn/ auch vns-  
er vnd bemeltes Churfürsten / Insonderheit der verordneten  
geheimen vnd vertrauten Rätthe/ benentlich / die Wolgebor-  
nen/Edlen/Ersamen/ Gelehrten/vnser vnd des Reichs liebe  
getrewen / Niclassen Perenot / Herr zu Granuella / Hans  
Hoffman / Freyherrn zu Grünbuhl vnd Strechaw ꝛ. Gre-  
gorien Brücken / der Rechten D. vnd Franciscen Burghar-  
ten / ein endliche vnd ewige vergleichung gemacht. Auch  
ferner zwischen vnser geliebten Tochter Königin Eleonora  
vnd benandtes Churfürsten eltesten Sohn / vnd im fall seines  
tödlichen abgangs / dem andern seinen Sohne / auff den die  
Chur zu Sachsen sellet / ein eheliche Heyrath abgeredt vnd  
beschlossen worden ist / Wie daß solch vorgleichung vnd ab-  
geredt/

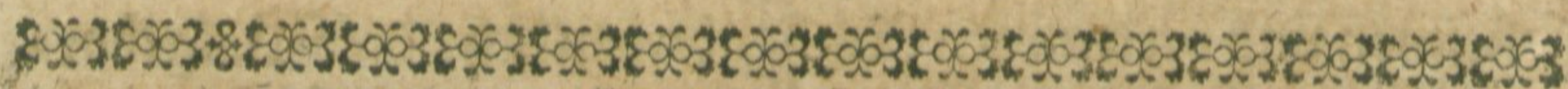
M iij

geredt/

gerede / von den sezt gemeldten verordneten Râthen vnd Vn-  
terhândlern in Schrifft vorfasset / vnd mit ihren eigen Han-  
den vnterschrieben / auch ihren Insiegeln gefertiget worden/  
Dero Dato steht Speyer am letzten tag des Monats Maij  
dis gegenwertigen 44. Jahrs / nach langs vermag vnd auß-  
weiß.

Das wir demnach für vns / vnserer Erben vnd nachkoms-  
men / in solche ewige vergleichung vnd vereinigung / auch heyr-  
raths abrede / mit den conditionen , puncten vnd Artickeln /  
wie obberürt gefertigte Schrifft nach langs / mit sich bringet /  
gnediglich bewilliget / dieselb ratificiret vnd bekrefftiget haben.

Verwilligen / ratificiren vnd bekrefftigen auch hiermit  
wissentlich in krafft dis briefes / also das wir solcher verglei-  
chung vnd vereinigung / auch heyraths abrede mit den condi-  
tionen puncten vnd Artickeln darin begriffen / vnserer theils  
gnediglich vnd vngeweiçert nachkommen / denselben alles ih-  
res inhalts gnug vnd vollziehung thun / Vnd dawider nicht  
handeln noch solches zu geschehen verschaffen wollen / in kein  
weise ohn gefertth. Mit vnkund dis brieffes besiegelt / mit vn-  
serm Königlichen anhangenden Insiegel / Datum Speyer  
den 3. Junij Anno 1544.



N<sup>o</sup>. XIV.

Extract

Aus weiland Caroli des fünfften / Röm. Key. etc.  
Churfürst Johan Friederichen dem Eltern / Herzogen zu Sachsen / etc.  
allergnedigst ertheilten restitution Brieffe / dessen anfang ist : Wir  
Carl der V. von Gottes gnaden Römischer Keyser / etc. vñ endet sich / der  
geben ist in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg / am sieben vnd  
zwanzigsten tag des Monats Augusti, nach Christi vnserer  
lieben H<sup>erren</sup> geburt / funffzehen hundert /  
vnd im zwey vnd funffzigsten.



Sind wir aus gnedigstem  
Keyserlichen gemüt vñ willen/ den wir ob  
gedachtem Johannes Friederichen dem  
Eltern Herzogen zu Sachsen / vmb sol  
cher seiner Lieb/ vnd gemeltes seines Soh  
nes vnterthenigster / vnd getrewer erzei  
gung / auch wolhaltung Ihrer Pflicht / vnd verschreibungen/  
tragen/vnd in ansehung der statlichen vnd ansehlichen fürbitt/  
durch den Durchlauchtigsten / Großmechtigen Fürsten / vñ  
sfern freundlichen lieben Brudern / Herrn Ferdinanden / Röm  
mischen zu Hungern vnd Böhheim König / r. Auch vorge  
dachten/ vñsfern lieben Sohn/ den Prinzen aus Hispanien/  
vnd andere Chur- vnd Fürsten des Reichs / seiner Lieb halben  
bey vns geschehen/ bewogen/ gegen mehr gedachtem Herzog  
Johannes Friederichen dem Eltern/ berürte verstrickung  
gnediglich vnd vollkömlich fallen zu lassen / vnd ihne wieder  
umb gentslich zu gnaden auffzunehmen. Inmassen wir auch  
hiermit aus Keyserlicher milde vnd güte / gegenwertiglich/  
wissentlich / in krafft dieses vnser Keyserlichen briefes thun/  
vnd vorangeregte verstrickung gentslich vñnd allergnedigst  
auffheben / Cassiren vnd fallen lassen / Verzeihen vnd verge  
ben S. L. auch / was er hievor in obangeregter vergangener  
Kriegshandlung/ vnd zuuorn gegen vns/ vnd gedachten vñ  
sfern lieben Brudern / den Röm. König gehandelt haben  
möchte / gnediglich vnd gentslich / Nemen auch sein Lieb für  
vñsfern vnd des heiligen Reichs Fürsten / vnd in seinen Alten  
Fürstenstand vnd ehre gnediglich wiederumb an / vnd wollen/  
daß Er von allen vñsfern vnd des Heiligen Reichs Churfür  
sten / Fürsten vnd Stenden / auch sonst allermenniglich ein  
Reichsfürst vnd Herzog zu Sachsen / Landgrafe in Thürin  
gen/ vñ Marggraff zu Meissen/ wie zuuorn/ geheissen/ genen  
net/

net / geschrieben / geachtet vnd gehalten / auch Schild vnd  
Wappen gebrauchen müze / vnd Ihme daran von jemandes  
einiger inhalt / oder verhinderung nicht gethan werden sollen.

Erheben vnd entbinden ihn auch hiemit noch  
mals zum Vberflusz vnd mehrer sicherheit / von hie-  
vor ergangener vnser vnd des Reichs Acht / vnd als  
ler derselben wircklichkeit / keinerley darinnen / oder  
darvon fürbehalten oder außgenommen / restituiren  
vnd setzen / S. Lieb vnd ihre Erben / zu Seiner Lieb  
vorigen gerechtigkeiten / förderungen / Ehren / be-  
gnadungen / Titteln / Wappen / Freyheiten / auch zu  
der Väterlichen gewalt / so Sein Lieb von der zeit vber Ihre  
Söhne vnd Kinder gehabt / Also vnd dergestalt / daß sein Lieb  
desselben gewalts vnd Väterlichen macht / Auch die Lande  
vnd Leute wiederumb / so viel deren sein Lieb / Söhnen vnd  
Kindern von Vns / auch vnserm lieben Bruder dem Röm-  
schen König / mit bewilligung vnd zulassung Herzog Mor-  
rizen zu Sachsen / Inhalts der capitulation, gelassen wor-  
den / zu sampt dem außstande bleiben sollen / Alles von  
vnser Röm. Keyserlichen Macht Vollkom-  
menheit / wissentlich in krafft diß  
Brieffs / r.

E N D E.









